Werk

Titel: 2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1973

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0029|log65

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Roth zu verwechseln ist, das bis jetzt vollständigste Verzeichnis seiner Schriften (S. 159—172). D. J.

Mały słownik kultury dawnych Słowian [Kleines Wörterbuch der altslawischen Kultur]. Pod redakcją, Lecha Leciejewicza, Warszawa 1973, Wiedza powszechna, 674 S., 32 Tafeln und 5 Karten. — Da das große polnische Unternehmen eines Wörterbuchs der slawischen Altertümer noch lange nicht abgeschlossen ist, vielmehr seit Erscheinen des ersten Bandes (Słownik starożytności Słowiańskich, Wrocław-Warszawa-Kraków 1961 ff.) schon viel Zeit verflossen ist, muß man dieses Handwörterbuch zur ersten Orientierung lebhaft begrüßen. Es behandelt die Zeit bis zur Wende des 12./13. Jh. und enthält darüber hinaus noch mehrere Aufsätze von namhaften polnischen Forschern über wichtige Einzelthemen, wie etwa slawische Ethnogenese, Städteentstehung, Kunst, Verfassung und Recht, Wirtschaftsgrundlagen u. a. m. Das alles wird — dem Sinn des Werkes entsprechend — ohne Anmerkungsapparat dargestellt, doch bietet dafür wenigstens eine Auswahlbibliographie einen gewissen Ersatz.

Ivan Hlaváček

2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Bibliographien S. 583. 2. Bibliotheken, Bibliotheksgeschichte S. 583. 3. Urkunden, Traditionen, Regesten, Register S. 585. 4. Diplomatik S. 588. 5. Rechtsquellen S. 594. 6. Wirtschaftsgeschichtliche Quellen S. 599. 7. Briefe, Formularbücher S. 600. 8. Chronikalische Quellen S. 600. 9. Hagiographie S. 603. 10. Liturgische Quellen S. 607. 11. Patristik, Theologie, Philosophie S. 608. 12. Literarische Texte S. 612. 13. Philologie, Sprach-, Namen-, Ortsnamenkunde S. 616. 14. Paläographie, Handschriftenkunde S. 618. 15. Inschriften S. 622. 16. Staatssymbolik S. 622. 17. Archäologie S. 623.

Henry Bruun † — Georg Simon (Bearb.), Dansk Historisk Bibliografi 1913—1942, Bd. 5: Personalhistorie, speciel Del, K — AA, Kopenhagen 1973, Rosenkilde og Bagger, 527 S. — Der hervorragende Bibliograph und Alleinbearbeiter dieses großartigen Werkes (vgl. zuletzt DA 26, 572) hat dessen Abschluß nicht mehr erlebt; den vorliegenden Band mit der zweiten Hälfte des biographischen Werkabschnitts hat G. Simon zu Ende redigiert. Ein sechster Band wird mit den Registern folgen. A. v. B.

Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Band 6: Die historischen Handschriften, Cod. hist. 101—240, beschrieben von Eva Horváth; Band 7: Die Codices in scrinio 1—110, beschrieben von Tilo Brandis, Hamburg 1973 und 1972, Dr. Ernst Hauswedell & Co., XV u. 213 S., 229 S. mit 20 Tafeln, DM 140.— und 180. — Tilo Brandis legt nach den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft und entsprechend den früher erschienenen Hamburger Hss.-Katalogen (vgl. DA 24, 522 f.) die mustergültige Beschreibung von zwei Fünfteln der „in scrinio" aufbewahrten Hss. der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg vor. Das in scrinio vereinigte Material ist außerordentlich disparat, umfaßt heute so gut wie ausschließlich neben Fragmentensammlungen Kostbarkeiten und Raritäten: lateinische, deutsche, griechische, auch russische und koptische Hss. und (einige wenige seltene) Drucke. Für den Mediävisten besonders bemerkenswert sind eine Collectio canonum des 9. Jh. (scrin. 26), Fragmente der Chronik Hermanns von Reichenau (scrin. 31 Fragm. 9), der Vita Norberts von Xanten (scrin. 17 Fragm. 21), die

Annales Albiani und Annales Ryenses (scrin. 98 b; einzige Überlieferung!). Signaturenkonkordanz, Initienregister, Personen-, Orts- und Sachregister sind beigegeben. — Auf die von Eva Horváth ebenso vorzüglich beschriebene Fortsetzung mit dem Schluß der historischen Folio-Hss. (zum ersten Teil vgl. ebenfalls DA 24, 522 f.) kann hier nur ganz kurz hingewiesen werden, da das Material beinahe ausnahmslos der Zeit nach 1500 angehört. A. P.

Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg. II: Die theologischen Handschriften. 1: Folioreihe, bearbeitet von Irmgard Fischer, Wiesbaden 1972, Otto Harrassowitz, XIV u. 270 S. — Schon drei Jahre nach Erscheinen des von Martin Wierschin bearbeiteten Katalogs der Reihen Miscellanea und Historica (vgl. DA 26, 248 f.) legt Irmgard Fischer die Beschreibung des dritten großen Bestandes der auch hier in erster Linie aus dem Lüneburger Minoritenkloster stammenden theologischen Hss. in folio der Ratsbücherei Lüneburg vor. Daß die Katalogisierung dieser Bibliothek so rasche Fortschritte macht, wird jeder dankbar begrüßen, der mit den ganz und gar unzureichenden handschriftlichen Inventar-Beschreibungen der noch einer sachgerechten Katalogisierung harrenden Fonds der theologischen Hss. in Quart und Oktav sowie der Juridica arbeiten mußte. Der sorgsamen Beschreibung der einzelnen Hss. (103 Nummern) nach dem bekannten Muster der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Kataloge sind ein Personen-, Sach- und Ortsregister sowie ein Initienverzeichnis beigefügt. A. P.

Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Cgm 351—500. Neu beschrieben von Karin Schneider (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis, tomus V, editio altera, pars III, Codices Germanicos 351—500 complectens), Wiesbaden 1973, Otto Harrassowitz, 532 S., 5 Tafeln, DM 168. — In erfreulich kurzer Zeit hat K. Schneider die Neubearbeitung der deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München analog dem letzterschienenen Band (vgl. DA 26, 249) fortgesetzt. Es handelt sich, abgesehen von der Augsburger Chronik 1368—1392 in Cgm 379, so gut wie ausnahmslos um aszetische Texte, die hier nicht weiter beachtet werden können. Neben ausführlichen Personen-, Sach- und Initienregistern enthält dieser Band ein spezielles Register der Gebetsinitien, das dieses für die Frömmigkeitsgeschichte wichtige Quellengenus erschließt. A. P.

Vladislav Dokoupil, Dějiny moravských klášterních knihoven ve správě Universitní knihovny v Brně [mit Zus.: History of the Moravian Conventual Libraries, now in the possession of the Brno University Library] Brno 1972, Musejní spolek v Brně — Universitní knihovna v Brně, 379 S., 32 Abb. — Der Hüter und Bearbeiter der Bücherschätze der Brünner Universitätsbibliothek (vgl. zuletzt DA 27, 567) bringt hier einen weiteren wichtigen Beitrag zur mährischen, aber auch zur allgemeinen Kulturgeschichte. In dreizehn dem Umfang nach sehr unterschiedlichen Kapiteln werden die Bibliotheksgeschichten jener Klöster bearbeitet, die im J. 1950 aufgehoben und deren Bücherschätze in die Universitätsbibliothek Brünn überführt wurden. Daß dabei die neuzeitliche Geschichte im Mittelpunkt steht, überrascht nicht, doch kommen auch Mittelalterforschung und -handschriften genügend zu Wort, da die Geschichte zahlreicher Stifte ins MA zurückreicht. Das gilt namentlich für das älteste Benediktinerstift in Mähren, Raigern (gegründet in der Mitte des 11. Jh.), das Augustiner-Eremitenstift in Alt-Brünn (gegründet 1353), das Prämonstratenserstift Neureisch (Nová Říše) (gegründet ursprünglich als Frauenstift 1211), sodann einige Minoriten- (Brünn: wohl um 1231, Iglau: vor 1243) und Dominikaner-

konvente (Znaim — vor der Mitte des 13. Jh.). Da diese Klöster bei der Aufhebung anderer Abteien in der josephinischen Zeit manches Wertvolle gerettet haben, bekommen wir hier ein recht buntes Bild von Hss.-Provenienzen, das auch durch ein gutes Register ergänzt wird. Die Darstellung ist ohne Anmerkungsapparat, doch sind für jedes Kapitel Quellen und Literatur angeführt. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch sei erwähnt, daß auch breitere Zusammenhänge berücksichtigt werden; so wird z. B. das Auftauchen einer Gruppe illuminierter Hss. in Neureisch — die glücklicherweise nicht verschollen ist, wie man bis 1960 annahm — mit guten Gründen dadurch erklärt, daß sie vom Abt des rheinischen Zisterzienserstiftes in Düssenthal J. Potsch am Anfang des 19. Jh. mitgebracht wurden. Einige Versehen bzw. nicht ganz glückliche Verallgemeinerungen verbessert sich der Leser selbst (z. B. S. 6, 22 u. a.), doch ändert das nichts am Wert dieser Arbeit, die ein wichtiger Baustein für eine umfassendere Bibliotheksgeschichte in MA und Neuzeit ist. Ivan Hlaváček

Michael Masi, Newberry Mss Fragments, S. VII—S. XV, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 98—112, ist ein Katalog von 75 Nummern mit biblischen, liturgischen und theologischen Texten aus der Newberry-Library in Chicago G. S.

Walter Heinemeyer, Ein Fragment der verschollenen karolingischen Cartulare der Abtei Fulda, AfD 17 (1971) S. 126—135. — Von den etwa 1500 Traditionsurkunden, die Abt Hrabanus Maurus von Fulda (822—842) in einem achtbändigen Chartular zusammentragen ließ, sind heute nur noch ein Chartular, ein unvollständiges Doppelblatt und zwei Chartularfragmente erhalten. Bei der Neuordnung des Staatsarchivs Leutkirch im Allgäu kam vor kurzem ein in einer Minuskel aus der 2. Hälfte des 9. Jh. beiderseits beschriebenes Pergamentblatt zum Vorschein, das von Heinemeyer ediert und als Rest des verschollenen Sachsen- und Friesen-Chartulars bestimmt wird. Es gehörte nicht zum ältesten Grundstock, sondern zu den Nachträgen. Terminus post quem ist der 25. Februar 866, das Datum der zuerst eingetragenen traditio Nordmanni. A. G.

Franz-Josef Heyen, Die Egbert-Fälschung des Stiftes St. Paulin vor Trier zu 981, AfD 17 (1971) S. 136—168. — Die urkundliche Überlieferung des Stiftes St. Paulin vor Trier (vgl. DA 29, 313) setzt relativ spät mit einer nicht mehr in der Urschrift erhaltenen, auf den Namen Erzbischof Egberts (977—993) angefertigten Fälschung zum Jahr 981 ein. Sie verzeichnet einmal eine Reihe verlorengegangener Besitzungen, die zum Teil auf eine Übertragung König Dagoberts im 7. Jh. zurückgehen sollen, zum andern diejenigen Güter, die Erzbischof Egbert dem Stift als Ersatz dafür gegeben haben soll. Nach der im einzelnen begründeten Beweisführung Heyens wurde die Urkunde um 1207 nach folgenden echten Vorlagen gefälscht: Arenga, Datum und Zeugenliste nach einer Urkunde Erzbischof Egberts von 981, Besitzliste nach einer in der Fälschung erwähnten (verlorenen) Urkunde Erzbischof Eberhards von Trier von 1047/66. Zwar wurde die Liste der Ersatzgüter interpoliert, doch ist ihr „ein hoher Grad an historischer Glaubwürdigkeit" zuzubilligen. Ein konkreter Anlaß für die Fälschung ließ sich nicht ermitteln. A. G.

E. Brouette, Etude critique du diplôme royal de 946 pour l'abbaye de Gembloux, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 188—207. — Die Abfassungszeit des hier behandelten D O. I. 82, das schon von Böhmer-Ottenthal als „inhaltlich plumpe Fälschung" (Nr. 141 S. 72) bezeichnet wurde, möchte der Vf. auf Grund

der Geschichte der Abtei Gembloux auf die Zeit zwischen 974 und 988 festlegen. Zu berichtigen ist, daß die Diplome D O. I. 73 und 77 nicht für Corbie, sondern für Corvey ausgestellt wurden. D. J.

Die Traditionen des Klosters Weihenstephan. Bearbeitet von Bodo Uhl (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 27, 1) München 1972, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 141* u. 301 S., 4 Tafeln. — Daß Traditionsnotizen häufig die ergiebigsten Quellen eines Klosters oder Stifts sind, bestätigt sich auch bei dem im Westen von Freising gelegenen Kloster Weihenstephan. Der Traditionscodex enthält 325 Notizen aus der Zeit von 1021 bis etwa 1230. Dazu kommen 19 doppelt überlieferte Notizen und 6 abschriftlich eingetragene Siegelurkunden. Der größte Teil der Traditionsnotizen ist unzureichend im 9. Band der Monumenta Boica 1767 gedruckt worden. Sechs heute nicht mehr erhaltene Einträge wurden 1620 von Ch. Gewold veröffentlicht. Die kommentierende Einleitung führt nach der Handschriftenbeschreibung in einer fundierten Analyse zu bisher teilweise ungeklärten Fragen der Gründungsgeschichte Weihenstephans sowie der weiteren Entwicklung des Klosters. Doch zunächst zum Codex selbst! Er entstand zwischen 1082 und 1095 und geht in seinem ältesten Teil (Lage I und II) auf verschiedene Vorlagen zurück, als deren wichtigste Uhl ein 1041/47 angelegtes Traditionsheft nachweist, von dem nur noch ein bisher unbekanntes Doppelblatt erhalten ist. Bis über die Mitte des 12. Jh. hinaus wurden die Notizen hauptsächlich nach Vorlagen, seit etwa 1158 (ab Lage III) ununterbrochen unmittelbar gleichzeitig (protokollarisch) geführt. Den Inhalt der verlorenen Lage IV konnte Uhl in großen Zügen nach einem Index des 16. Jh. rekonstruieren. Nur drei Notizen sind datiert (Nr. 340, 342, 343), für die übrigen ergibt sich jedoch durch die häufige Nennung Freisinger Bischöfe und Weihenstephaner Äbte, deren Sedenzzeiten gut bezeugt sind, eine zuverlässige chronologische Gliederung. Im Zusammenhang mit der Analyse des abwechslungsreichen Formulars macht Uhl auf mehrere Notizen aus dem zweiten und letzten Drittel des 12. Jh. aufmerksam, deren Zeugenankündigungs-Formeln in gereimten leoninischen Hexametern abgefaßt sind (Nr. 96, 97 d, 98, 126, 297). Seine Vermutung, daß dahinter ein Einfluß Rahewins (des Kapellans und Notars Ottos von Freising) stecken könnte, der ja auch solche Hexameter verfertigte, ist jedoch ebenso ansprechend wie unbeweisbar. Den Rechtsinhalt der Traditionsnotizen bilden größtenteils Erwerbungen, für die das Kloster als Gegenleistung Aufnahme in die fraternitas, das Recht jederzeit ins Kloster eintreten zu dürfen, Zusicherung der Sepultur auf dem Klosterfriedhof und einen Jahrtag für den Tradenten bietet. Tauschgeschäfte sind im Gegensatz zu den gleichzeitigen Freisinger Hochstiftstraditionen sehr selten. Für die Klostergeschichte zeichnen sich aufgrund der Durchforschung der Traditionsnotizen und sonstigen Quellen zur Geschichte Weihenstephans folgende bemerkenswerte Ergebnisse ab: gegen die ältere Auffassung ist daran festzuhalten, daß das Kloster 1021 nicht nur verlegt, sondern auch neu gegründet wurde und daß ein gemeinsamer Verband mit dem Freisinger Domkapitel nicht bestand. Die Unabhängigkeit des Klosters von seinem bischöflichen Herrn scheint bereits seit der Gründung zu Beginn des 11. Jh. gegeben. Als Nebenergebnis der außergewöhnlich ertragreichen Untersuchung (phil. Dissertation 1970 der Universität München) veröffentlicht Uhl aus der Weihenstephaner Hs. Clm 21521 zwei bisher unbekannte Schatzverzeichnisse des Klosters aus dem 1. Viertel des 12. Jh. Orts-, Personen- und Sachregister sowie Abkürzungs- und Siglenverzeichnisse werden im 2. Teilband der Edition zusammen mit den Siegelurkunden und Urbaren des Klosters erscheinen, den der Bearbeiter bald fertigstellen zu können hofft.

A. G.

Dieter Hägermann, Ein Ineditum König Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1252, AfD 17 (1971) S. 293—301, ediert eine bei der Materialsammlung zu seiner Studie über das Urkundenwesen und die Kanzlei Wilhelms von Holland im königlichen Generalarchiv Brüssel aufgefundene Originalurkunde König Wilhelms, die am 1. Juli 1252 in Mainz für die drei Brüder Poelgeest ausgestellt wurde. Das Diplom ist für die holländische Geschichte insofern belangreich, als in ihm das Geschlecht Poelgeest wahrscheinlich zum erstenmal sicher bezeugt ist. A. G.

Diplomatarium Danicum. 3. Raekke 7. Bd. 1364—1366. Ved. C. A. Christensen og H. Nielsen, de tyske tekster af Peter Jørgensen †. Kopenhagen 1972, Ejnar Munksgaard, XX, 493 S. — Der neue Band des nach wie vor beneidenswert zügig fortgesetzten dänischen Urkundenbuches (vgl. zuletzt DA 26, 578, wo es 6. Bd. statt 5. Bd. heißen muß) enthält verhältnismäßig wenige Urkunden aus Dänemark selbst, darunter keine unbekannten oder ganz ungedruckten, aber zahlreiches Material aus den Bereichen der anderen Ostseeanlieger mit Bezug auf die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in den drei Jahren, die man wohl als den Höhepunkt der Machtstellung König Valdemar Atterdags bezeichnen kann. Von Interesse für das Verständnis der territorialpolitischen Verhältnisse Norddeutschlands ist die hier begründete abweichende Datierung eines Schreibens Herzog Barnims III. von Pommern-Stettin an Karl IV. auf 1366 statt 1358, wie im Mecklenburgischen UB, Bd. 14 steht. A. v. B.

Robert Somerville, Two Notes on Scotland and the Medieval Papacy, The Innes Review 23, 2 (1972) S. 149—151, kündigt eine Analyse aller nach Schottland gesandten Papstbriefe bis 1198 an — eine Scotia Pontificia — und behandelt zwei Texte: eine von Paschal II. herangezogene kirchenrechtliche Sammlung, auf die in einem von D. Bethell (Two Letters of Pope Paschal II to Scotland, Scottish Historical Review 49, 1970, S. 33—45) herausgegebenen Brief Bezug genommen ist, und ein unediertes Privileg Papst Coelestins III. für die schottische Abtei Melrose. H. F.

Peter Johanek, Analecta Oxoniensia Diplomatica, Mainfränkisches Jb. für Geschichte und Kunst 24 (1972) S. 37—60, macht mit zwei Würzburger Hss. des 12. Jh. in der Bodleian Library zu Oxford bekannt. Der Codex Laud. lat. 90, eine Bibelhs., enthält auf der letzten Seite einen Schreibervermerk in verlängerter Schrift, und der Vf. identifiziert den sich dort nennenden Schreiber Berthold mit dem Würzburger Domvikar Berthold de Marmore, der zwischen 1172 und 1192 eine Reihe Würzburger Urkunden mundierte (Schreiber Re G). Aus der zweiten Hs. Laud. lat. 41, ebenfalls eine Bibelhs., veröffentlicht der Vf. einen zwischen 1171 und 1178 verfaßten Brief des Würzburger Domkapitels an das Domkapitel in Mainz, in dem die Berechtigung der Appellation des Edelfreien Adalbero de Cottenheim an das erzbischöfliche Gericht in Mainz bestritten wird. Damit wird ein Nachtrag zu dem soeben erschienenen Bd. II 2 des Mainzer UB geliefert (vgl. DA 28, 576 f.). D. J.

Jean Richard, Le Comté de Tripoli dans les chartes du fonds des Porcellet, BECh 130 (1972) S. 339—382, bereichert unseren kargen Urkundenbestand aus dem Hl. Land um sechs Stücke aus dem Familienarchiv der Porcellet, von dem sich ein Teil über das Johanniterarchiv in das Museum Calvet in Avignon verirrt hat. Unsere Kenntnis der durch innere Streitigkeiten zerrissenen Grafschaft Tripolis im 13. Jh. und der Rolle der Familie Porcellet wird wesentlich

erweitert. Von besonderem Interesse ist Nr. 4 mit seinen detaillierten Bestimmungen über die Aufteilung der zur Bewässerung der Felder nötigen Wasserrechte. H. E. M.

Rudolf Schieffer, Tomus Gregorii papae. Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII., AfD 17 (1971) S. 169—184, unterzieht die Deusdedit-Stelle III, 201 *Item in alio carticio tomo legitur VII Gregorius papa locasse* ... einer sprachlichen und sachlichen Überprüfung mit dem Resultat, daß die Gleichung tomus = Band, Buch unzulässig sei und man daher im tomus carticius Gregors VII. keinen Hinweis auf ein verlorenes Papyrusregister erblicken könne, sondern wahrscheinlich an Einzelaufzeichnungen aus dem päpstlichen Finanzbereich zu denken habe. A. G.

Rudolf Falkowski, Studien zur Sprache der Merowingerdiplome, AfD 17 (1971) S. 1—125. — Eine für den Urkundenforscher wichtige, jedoch vielfach noch offenstehende Frage ist die Zusammensetzung des urkundlichen Diktats. Die traditionelle Methode, die „Kanzleimäßigkeit" einer Urkunde zu erweisen, erschöpft sich darin, nur dieselben Urkundenteile einander gegenüberzustellen und hierbei wiederum nur die Stellen, von denen man vermutet, daß sie dem Notar unbemerkt in die Feder geflossen sind. Natürlich sind Urkunden in erster Linie Rechtsinstrumente, „die grundsätzlich des rhetorischen Schmucks nicht bedürfen". Sie sind aber auch „Produkte einer Stilistik, die auf der spätrömischen fußt", wie es Fichtenau in seiner anregenden und richtungweisenden Studie über „Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde" (MIÖG 68 [1960] S. 39ff.) dargelegt hat. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist es sehr zu begrüßen, daß sich die vorliegende Untersuchung (Dissertation von 1969 der Abteil. Geschichtswissenschaft der Universität Bochum) auf ein nahezu unerforschtes Gebiet wagt, indem sie „nicht nur die rhetorischen, sondern auch die für die spätlateinische Zeit als Stilelemente ebenso wichtigen volkssprachlichen Elemente" in den merowingischen Königsurkunden analysiert. Die von Falkowski durchforschten 38 Originalurkunden erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa 90 Jahren. Die ältesten im Original überlieferten Urkunden stammen aus den Jahren 625/26, das jüngste Original datiert von 717. Die Untersuchung ist eine Bestandsaufnahme der volkssprachlichen und rhetorischen Elemente in den originalen Merowinger-Urkunden und läßt daher bewußt eine Prüfung der Einzelurkunde, „um Rückschlüsse auf den Diktator oder den Schreiber zu ziehen", beiseite. Steht es aber einmal fest, was dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, so wird es sich leichter entscheiden lassen, was selbständige Leistung des Diktators ist und was nicht. Den Begriff Volkssprache will Falkowski vornehmlich als „Neigung zu kräftigen, umfangreichen, klangvolleren Bildungen oder Umschreibungen" verstanden wissen. Da er den Sprachgebrauch einer bestimmten Zeit dokumentieren wollte, dehnte er seine Untersuchung auch auf die Sprache des Gregor von Tours, Venantius Fortunatus, Caesarius von Arles und Fredegar aus, neben anderen Schriftstellern Galliens, Spaniens, Italiens und Afrikas; außerdem zog er Formularsammlungen, gesetzessprachliche Texte, Viten und Briefe heran. Als allgemeines Ergebnis kann festgehalten werden, daß die häufigen volkssprachlichen Elemente in den Merowinger-Urkunden auch in anderen Schriften dieser Zeit zu finden sind. Ein uneinheitliches Bild ergab die Untersuchung der rhetorischen Figuren, von denen ein Teil von vornherein in den Urkunden nicht zu erwarten war. Verhältnismäßig einfach anzuwendende Figuren werden den komplizierteren, die eine größere Beherrschung der Sprache voraussetzen, vorgezogen. Ein Sach- und Wortindex erschließt die vorbildliche Arbeit. A. G.

Carlrichard B r ü h l, Studien zu den langobardischen Königsurkunden (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom), Tübingen 1970, Max Niemeyer Verlag, X u. 237 S., 1 Urkundentabelle u. 7 Falttafeln, DM 48. — Die mit dem Tode Luigi Schiaparellis im Jahre 1937 abgebrochenen Arbeiten am Codice diplomatico longobardo sind wieder in Gang gekommen. Im Auftrag des Istituto storico italiano per il medio evo haben sich Carlrichard Brühl und seine Schüler dieses seit 35 Jahren ruhenden Forschungsgebietes mit Nachdruck angenommen. Die Editionsarbeiten an den langobardischen Königsurkunden, an den Spoletiner Herzogsurkunden und an den Privaturkunden der Dukate Spoleto und Benevent bis zum Jahre 787 sind abgeschlossen und in den Druck gegangen; die Arbeiten an den Urkunden der Herzöge von Benevent stehen vor dem Abschluß. Wer sich mit der Geschichte der beiden Großdukate oder des Regnum Langobardorum in der Zeit nach dem Tode König Liutprands bzw. nach dem Abbrechen der Historia Langobardum des Paulus Diaconus beschäftigt hat, kennt die große Bedeutung, die in Anbetracht der ungenügenden Quellenlage den Urkunden hier zukommt. Seine Studien zu den langobardischen Königsurkunden gliedert B. nach Empfängern. Auf eine eingehende historisch-diplomatische Analyse jedes der in die Edition aufgenommenen Stücke verzichtet er bewußt. Zum Zwecke der allgemeinen diplomatischen Einleitung verweist er trotz mancher Einschränkungen vielmehr nach wie vor auf die 1888 erschienene Untersuchung von Anton Chroust. Sie wird damit auch von B. letztlich nicht als derartig unbrauchbar eingeschätzt, wie man auf Grund vereinzelter Bemerkungen glauben könnte. Die unsichere Beurteilung der Diplome durch Chroust hat ebenso wie die langwierigen und unvollendeten Vorarbeiten Schiaparellis ihre Ursache in der Überlieferungslage: Von den 46 Diplomen, die B. in seine Edition aufgenommen hat, hält er 11 für Ganzfälschungen ohne echte Vorlage, 5 für grobe Fälschungen, die immerhin noch eine echte Vorlage erkennen lassen, und 10 weitere für verfälscht bzw. für interpoliert. Mindestens 4 Stücke sind fragmentarisch überliefert, und eine Urkunde schließlich ist nur teilweise lesbar. Ganze 14 langobardische Königsurkunden sind demnach in textlich einwandfreier Form auf uns gekommen. Unter ihnen befindet sich kein einziges Original. D 27 aus der Kapitelbibliothek von Bergamo (755 Juli 20, Aistulf für S. Lorenzo in Bergamo) hält B. im Einklang mit der neueren Forschung für eine gleichzeitige oder für eine nur wenig nach der Ausfertigung des Originals entstandene Kopie. — Keineswegs erfreulicher wird dieses Bild, wenn man sich der chronologischen Gliederung der Überlieferung zuwendet: Verläßlichen Boden betreten wir erst mit der zu 739 einsetzenden Farfenser Tradition. Von den 7 aus dem 7. Jahrhundert erhaltenen Stücken sind nach der Auffassung Brühls 5 „zweifellos überarbeitet" und 2 „so schlecht überliefert, daß sie keine gesicherten Rückschlüsse erlauben". „Das bedeutet aber, daß alle diplomatischen Echtheitskriterien notwendig an dem Material aus den letzten Jahrzehnten des Langobardenreiches gewonnen worden sind". Obgleich auch B. dieses Vorgehen für „methodisch höchst fragwürdig" und die so gewonnenen Ergebnisse für „historisch nicht einmal wahrscheinlich" hält, sieht er sich doch „zu dieser Fiktion gezwungen". Dabei bestärkt ihn die Beobachtung, daß das Formelgut der langobardischen Kanzlei zwischen 650 und 740 keinen Bruch erkennen läßt. Doch wird man darauf hinweisen müssen, daß Brüche — wie etwa derjenige des Jahres 774 in Oberitalien — im Kanzleiwesen äußerst selten sind. Welch hohes Maß an Kontinuität speziell dieser Bereich auch in ungleich bewegteren Zeiten aufweist, hat Peter Classen in seiner Untersuchung über Kaiserreskript und Königsurkunde gezeigt. Selbst in den tiefgreifenden Veränderungen der päpstlichen Kanzlei unter Leo IX. wird man — um nur ein weiteres Beispiel anzuführen — kaum einen Bruch sehen können. So bleibt die Frage, inwieweit

Brühls Vorgehen den Blick für das Detail, in dem ja bekanntlich der Teufel steckt, trübt. Bis zu welchem Grad an Sicherheit kann man etwa eine Überarbeitung der Urkunden des 7. Jh. in den Griff bekommen, wenn man die Diplome des 8. Jh. als Maßstab anlegt? Niemand ist sich dieser Unsicherheiten bewußter als der Autor selbst, faßt er doch das Ergebnis seiner Untersuchungen dahingehend zusammen, daß er sich zwar im eigentlichen ‚discrimen veri et falsi', weniger dagegen bei der Beurteilung der überarbeiteten Stücke sicher gewesen sei. Hermann Fröhlich

Carlrichard Brühl, Chronologie und Urkunden der Herzöge von Spoleto im 8. Jahrhundert, QFIAB 51 (1972) S. 1—92, 1 Urkundentabelle, 2 Tafeln. — Mit dem vorliegenden Aufsatz will der Vf. ebenso wie mit seinen „Studien zu den langobardischen Königsurkunden" (siehe oben) in die bevorstehende Edition des Codice diplomatico longobardo einführen. Die Überlieferung des Dukats setzt im Jahre 724 ein, ab 745 bildet sie eine lockere Kette, ihr Schwerpunkt liegt jedoch eindeutig in der Spätzeit. Festzuhalten ist, daß das Jahr 774 in der Entwicklung der Spoletiner Kanzlei keinen Einschnitt darstellt. Erst mit dem Übergang des Dukats von dem durch Karl d. Gr. bestätigten Langobarden Hildeprand an den Franken Witigis im Jahre 788 fallen die Herzogsurkunden weg. Es ist daher sinnvoll, die Edition bis zu diesem Zeitpunkt zu führen. Ob man dagegen — wie B. ankündigt — in Analogie auch die Beneventaner Herzogsurkunden, für die 788 keinerlei Bedeutung hat, erst in diesem Jahr abbrechen oder ob man dort nicht besser im Jahre 744 eine Zäsur setzen sollte, muß dahingestellt bleiben. — Die Ausgabe der Spoletiner Herzogsdiplome wird insgesamt 38 Stücke bzw. 31 (32) Präzepte und 7 (6) Judikate umfassen; 2 von ihnen hält B. für Fälschungen des 12. Jh. nach echten Vorlagen, 2 weitere für in der Zeit um 780 anläßlich ihrer Übertragung von Papyrus auf Pergament überarbeitet. Damit ist die urkundliche Überlieferung im Herzogtum Spoleto ungleich besser als im Regnum Langobardorum. Die Ursache für diese Diskrepanz sucht B. in der Überlieferungsgeschichte: Während bei den langobardischen Königsurkunden ganz eindeutig die Einzelüberlieferung überwog, sind die Spoletiner Herzogsurkunden mit Ausnahme einer der beiden Fälschungen sämtlich in Chartularien aus der Zeit zwischen dem Ende des 11. und der Mitte des 12. Jh. überliefert. Dieser Umstand bedeutet, daß wir auch hier kein einziges Original besitzen. Neben je einem Diplom im Chronicon Vulturnense — dem zweiten Spurium — und im Register des Petrus Diaconus sind nicht weniger als 35 Stücke im Regestum Farfense des Gregor von Catino auf uns gekommen. Mit anderen Worten: Die echten bzw. die überarbeiteten Stücke sind, von einer Ausnahme abgesehen, sämtlich in Farfa überliefert. In diesem Sachverhalt sucht B. auch die Ursache für die zeitliche Eingrenzung der überlieferten Stücke. Es ist unwahrscheinlich, daß die Herzöge von Spoleto im 7. Jh. einerseits und im 9. und 10. Jh. andererseits keine Urkunden ausgestellt haben. Die Beschränkung der Überlieferung auf die Jahre zwischen 724 und 788 erklärt sich vielmehr daraus, daß Farfa erst zu Anfang des 8. Jh. gegründet wurde und nach 788 als Königskloster für die fränkischen Herzöge einfach nicht mehr interessant war. Hatte im Zentrum der Untersuchung der Königsurkunden eine Vielzahl einzelner Fälschungsprobleme gestanden, so reduziert sich dieser Komplex im Falle der Spoletiner Herzogsurkunden auf die Frage nach der Arbeitsweise Gregors von Catino. Hier konnte sich B. auf die Ergebnisse der inzwischen erschienenen Dissertation seines Schülers Herbert Zielinski (vgl. DA 28, 581—583) stützen. Festzuhalten ist lediglich, daß Gregor kein Fälscher war. Die Editionsprobleme beschränken sich auf etwaige Vorlesungen, Auslassungen, Augensprünge und ähnliches.

Die vorliegende Anzeige verzichtete bewußt auf die Erörterung von Einzelfragen. Die besprochenen Untersuchungen lassen noch nicht erkennen, inwieweit B. im Detail zu abschließenden Ergebnissen gelangt ist. Eine endgültige Beurteilung wird vielmehr erst möglich sein, wenn auch die Editionen selbst vorliegen. Schon jetzt aber wird man dankbar feststellen müssen, daß B. neue Bewegung in ein Forschungsgebiet getragen hat, in dem es zu Unrecht in den letzten Jahrzehnten still geworden war. Hermann Fröhlich

Rainer Maria Herkenrath, Ein Notar Friedrich Barbarossas im Dienste des Erzbischofs Philipp von Köln, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 44 (1973) S. 5—20. — Der italienische Notar Christian E, dessen Tätigkeit in der Reichskanzlei Herkenrath bereits für 1163 nachweisen kann (St. 3987), stand von Ende September 1168 bis zum Ende des Jahres 1169 in Köln im Dienst Erzbischof Philipps, des Erzkanzlers für Italien, als Verfasser Kölner Bischofsurkunden. Mit diesem Nachweis entkräftet Herkenrath die in der neueren Forschung gegen einen Aufenthalt des Notars in Deutschland vorgetragenen Einwände. A. G.

Rainer Maria Herkenrath, Ulrich, Notar des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg und scriptor Kaiser Friedrich Barbarossas, Archivalische Zs. 68 (1972) S. 41—51, gelingt es, den in der älteren Literatur unter der Sigle S bzw. Friedrich A bekannten Notar und mutmaßlichen Kapellan Erzbischof Wichmanns von Magdeburg als den kaiserlichen scriptor und clericus Ulrich (St. 4334, 4351) namhaft zu machen, der zwischen 1168 und 1182 an der Herstellung von neun Urkunden Barbarossas und zwischen 1170 und 1179 an der Herstellung von elf Urkunden Erzbischof Wichmanns beteiligt war. Die Frage, ob Ulrich als Kanzleinotar Barbarossas anzusprechen sei, wird von Herkenrath verneint. Er hält ihn für „einen mehrfach beschäftigten Gelegenheitsschreiber, der am Hofe wohlbekannt war und deshalb mehrmals für die Urkundenherstellung herangezogen wurde". Eine Liste der von Ulrich verfaßten und geschriebenen Diplome und Urkunden ist am Schluß der Untersuchung beigegeben. A. G.

Brigide Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37), Tübingen 1972, Max Niemeyer Verlag, IX u. 311 S., 72 DM. — Die großartigste Verwaltung, die das europäische Mittelalter hervorgebracht hat, war zweifellos die päpstliche Kurie; unsere Kenntnisse über Aufbau und Tätigkeit ihrer Behörden sind jedoch trotz vieler Forschungsarbeiten immer noch lückenhaft. Das gilt besonders von der Kanzlei, von der wir ja noch nicht einmal wissen, seit wann sie als organisierte Dienststelle überhaupt existiert. Um so nachdrücklicher sei daher auf die hier anzuzeigende Dissertation aus der Schule von Reinhard Elze (Berlin, Freie Universität, 1969) hingewiesen. Die Verfasserin hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsweise und die Organisation der Schreiber der Kanzlei und der Pönitentiarie insbesondere im 14. Jh. in ihrer Eigenart darzustellen und entwicklungsgeschichtlich zu erklären. Zu diesem Zweck untersucht sie zunächst die Entstehung des Kanzleischreiberkollegs unter Innocenz III. und diejenige des Pönitentiarschreiberkollegs unter Innocenz IV., sodann die Entlohnung der Schreiber, die Besetzung der Schreiberstellen, Arbeitsort und Arbeitszeit sowie die merkwürdige Dienststellung der Schreiber. Daran anschließend behandelt die Verfasserin ausführlich die Tätigkeit der Vorstände der Schreiberkorporationen von den Anfängen im 13. bis zum 15. Jh. Die Vorstände hatten vor allem die Konzepte an die Schreiber zu verteilen und die Reinschriften zu kontrollieren. Mit Hilfe der

Amtseide vermag die Verfasserin auch genauer als bisher die Rechte und Pflichten der Distributoren, Reskribendare, Auskultatoren, Komputatoren und anderer Bediensteter zu klären. — Die Schreiber entstammten in ihrer Mehrzahl dem öffentlichen Notariat; als „Beamte" kann man sie nicht bezeichnen, denn sie standen nicht in einem besonderen Treueverhältnis zur Kurie, sondern gelobten in ihrem Eid nur die korrekte Amtsführung. „Einerseits stehen sie in einem Angestelltenverhältnis zur Kurie, andererseits sind sie als Pächter eines Monopols aufzufassen, das ihnen auch noch im 14. Jahrhundert garantiert wird" (S. 74). Beides kommt auch in der Organisation der Schreiber zum Ausdruck. Einmal bilden sie einen Dienstbereich der Kurie, dessen „Ressortchefs" (Vizekanzler, Großpönitentiar, Notare, später auch die Sekretäre) ihnen gegenüber Weisungsbefugnisse und Disziplinargewalt haben. Erst nach einer Prüfung durch den Ressortleiter können sie angestellt werden; normalerweise mußten sie Kleriker sein. Zum anderen sind sie in einer Korporation organisiert, die ihre inneren Angelegenheiten wie eine Handwerkerzunft autonom regelt, übrigens oft zum Schaden der Kurie und ihrer Kunden; sie dürfen neben ihrer amtlichen Tätigkeit auch für private Auftraggeber arbeiten. Schließlich waren die Schreiberkollegien zugleich auch religiöse Bruderschaften. Diese eigenartige Organisationsform hat jedoch Parallelen in den oberitalienischen Städten, in denen die öffentlichen Notare und die Sensalen (eine Art halbamtlicher Makler und Vorsteher der Textilzünfte) ähnlich organisiert waren. Die Organisation der kurialen Schreiberkollegien führte allerdings auch zur Ausbeutung ihrer Kunden und zur Käuflichkeit und Verkäuflichkeit ihrer einträglichen Ämter; Mißstände, durch die das Papsttum im 15. Jh. so sehr an moralischem Ansehen verlor. — In einem Quellenanhang veröffentlicht die Verfasserin die Konstitutionen der Schreiber der Pönitentiarie und die Eide der Funktionäre der Kanzleischreiber. Vier Exkurse befassen sich mit den Bullen- und Schreibertaxen und mit den Verrechnungsvermerken der Distributoren auf Papsturkunden. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsindex beschließen das Buch, das zweifellos einen Markstein in der Geschichte der Erforschung der päpstlichen Kurie im MA darstellt. H. M. S.

Wolfgang Peters, Studien zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kirche. Ein Baustein zur Germania Pontificia, AfD 17 (1971) S. 185—285. — Da die systematische Bearbeitung der Papsturkunden für das Erzbistum Köln im Rahmen der Germ. Pont. noch immer nicht in Angriff genommen werden konnte (vgl. DA 28, 669), ist mit der vorliegenden Studie (phil. Dissertation von 1971/72 der Universität Köln) ein erfreulicher „Anlauf, das Regestenwerk ... voranzutreiben" unternommen worden. Ein Teil der Arbeit mit den vorläufigen Papstregesten der stadtkölnischen Klöster und Stifte — nach den Grundsätzen der Germ. Pont. erstellt — liegt in mehreren photokopierten Exemplaren vor. Es besteht die Möglichkeit, sie im Historischen Seminar der Universität Köln einzusehen. — Im darstellenden Teil der Untersuchung versucht Peters zu ergründen, welche Aussage sich hinter der päpstlichen auctoritas verbirgt, die in den Sanktionen von etwa 30 Urkunden Kölner Erzbischöfe auftaucht. Die auch in anderen Bistümern vorkommende Formel begegnet in Köln zum erstenmal in der (um 1147) verfälschten Gründungsurkunde Erzbischof Bennos I. für St. Pantaleon von 964, tritt dann (nachdem sie vorher im Kölner Bereich nur vereinzelt herangezogen wurde) häufig unter Erzbischof Friedrich I. (1100—1131) auf und verschwindet fast ganz nach dem Pontifikat Arnolds II. (1151—1156). Für die naheliegende Vermutung, hinter der auctoritas-Formel verberge sich eine besonders enge Beziehung zur römischen Kurie, ergab sich kein konkreter Anhaltspunkt. Die Aufmerksamkeit Peters' wurde vielmehr auf

Kloster Siegburg gelenkt, mit dem Friedrich I. herzliche Beziehungen verbanden. Eine Reihe erzbischöflicher Urkunden mit der päpstlichen auctoritas in der Sanctio wurde nun in Siegburg verfaßt. Sie scheint also eine Siegburger Diktateigentümlichkeit zu sein. Dagegen spricht aber die Beobachtung, daß vier von den insgesamt sechzehn in Siegburg verfaßten Urkunden sich zwar auf den hl. Petrus berufen, den päpstlichen Namen jedoch weglassen. Peters kann für diese Erscheinung politische Gründe namhaft machen. Die im päpstlichen Namen gesicherte auctoritas-Formel begegnet nämlich plötzlich seit 1116, dem Jahr von Friedrichs I. Übertritt zur päpstlichen Partei. Alle vier Urkunden ohne den päpstlichen Namen fallen in die Zeit nach der Aussöhnung Friedrichs I. mit Kaiser Heinrich V. im Jahr 1119. Somit wird man — wenigstens teilweise — in der auctoritas-Formel eine Widerspiegelung des politischen Standorts Erzbischof Friedrichs I. sehen dürfen. Theologisch sieht Peters die päpstliche auctoritas im Vorstellungsbereich der Petrus-Nachfolge verwurzelt. Durch die Vermittlung zweier Präzepte Friedrichs I. von 1118 und 1124 griff man auch im Kloster St. Pantaleon auf die Sanktionierung im päpstlichen Namen zurück. In einem Exkurs über die „Diktatbeziehungen zwischen Kölner und Münsteraner Urkunden. Einige Beobachtungen zur personellen Struktur der Kanzlei Friedrichs I." gelangt Peters durch minuziöse Diktatuntersuchungen zu teilweise von der neueren Forschung abweichenden Ergebnissen. Schließlich geht er noch auf die päpstliche Privilegierung der stadtkölnischen Gemeinschaften bis zum Jahr 1198 ein mit dem Ergebnis, daß sich bei den insgesamt nur neun Papsturkunden „fast durchweg nachweisen ließ, daß sie der erzbischöfliche Eigenklosterherr vermittelt hat". A. G.

Hans-Günther Langer, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. Zweiter Teil, AfD 17 (1971) S. 348—436. — Nachdem Langer im 1. Teil seiner Untersuchung die Bedeutung Rudolf Losses (ca. 1310—1364) als Notar und wichtigster Ratgeber in der Kanzlei Erzbischof Balduins von Trier herausgestellt hat (vgl. DA 28, 257), entwirft er nun eine ausführliche Biographie des mit der Reichsgeschichte eng verbundenen Magisters aus Eisenach. Aufgrund umfangreicheren urkundlichen und gedruckten Materials erweist sie sich als eine willkommene Vervollständigung der Ausführungen von E. L. Schmitt (Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der neuhochdeutschen Schriftsprache, 1966). Im Anhang verfolgt Langer die „Entwicklung des Verhältnisses deutschsprachiger Urkunden zu den lateinischen in den bisher untersuchten Kanzleien an Mosel und Rhein bis 1350" und verzeichnet — nachdem er eine verstärkte Tendenz zur deutschsprachigen Urkunde seit etwa 1320 feststellen konnte — bereits für die Mitte des 14. Jh. im Urkundenverkehr der kurtrierischen Kanzlei ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen deutschsprachiger und lateinischer Urkunde, das sich in den folgenden Jahren zugunsten der deutschsprachigen Urkunde ändert. Die meisten Archive geistlicher Korporationen bieten dagegen ein völlig anderes Bild. Nach den Vergleichszahlen bleibt ihr gesamter deutschsprachiger Urkundenbestand deutlich zurück. Demgegenüber haben die Archivbestände weltlicher Dynasten wiederum eine hohe Zahl deutschsprachiger Urkunden aufzuweisen. Für die relativ niedrige Zahl deutschsprachiger Urkunden bei geistlichen Institutionen bringt Langer die einleuchtende Begründung vor, daß „die teilweise wenig begüterten Klöster zu Rentengeschäften nicht imstande waren, so daß bei ihnen dieser Urkundentyp, zu welchem doch eine beachtliche Gruppe deutschsprachiger Urkunden zu zählen ist, praktisch ausfällt". A. G.

Capitulare de villis. Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Herausgegeben und eingeleitet von Carlrichard Brühl (Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles, hg. von Carlrichard Brühl, Lothar Gall und Karl Dülfer, Reihe I: Mittelalter, Band 1) Stuttgart 1971, Verlag Müller und Schindler, Faksimileband: 32 S., Textband: 64 S., DM 180. — Bei der Bedeutung, die das Capitulare de villis unter den Quellen zur ma. Wirtschaftsgeschichte einnimmt, und angesichts der in der Forschung noch immer kontroversen Meinungen über dieses Kapitular ist die hier vorgelegte Faksimileausgabe zu begrüßen, die dankenswerterweise den ganzen Codex Helmstedt 254 wiedergibt, also auch die zehn Briefe Leos III. an Karl den Großen und die eng mit dem Capitulare de villis zusammenhängenden Brevium exempla. Dem Faksimileband ist ein Einführungsheft beigegeben mit einer Transkription der Hs., einer Übersetzung des Kapitulars, ausführlicher Bibliographie, Glossar und einer Einleitung von C. Brühl, die man sich im Blick auf das, was in der Forschung als gesichert erscheint und was noch als umstritten gilt, etwas ausführlicher gewünscht hätte. In den Anmerkungen zum Text fielen einige falsch aufgelöste Ortsnamen auf: S. 52 Anm. 3 muß es Lörzweiler statt Loerweiler heißen und *Grisione* ist mit Gruson sur la Marcq (Arr. Lille) und nicht mit Cysoing gleichzusetzen (S. 53 Anm. 1). In der Überschrift des Capitulare de villis wird die Auflösung von Boretius: *Incipit capitulare de villis et curtis imperii* verworfen und durch *Incipit ... imperiali* ersetzt: die Frage stellt sich, worauf sich *imperiali* beziehen soll. — Der Wert dieser Ausgabe, die die bevorstehende MGH-Edition nicht überflüssig macht, liegt darin, daß die Hs. demjenigen, der über diese wichtige Quelle arbeitet, jetzt zur Verfügung steht.

D. J.

Der Oberhof zu Neustadt an der Weinstraße, 2 Bde., hg. und erläutert von Adalbert Erler (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 23 u. 24) Frankfurt am Main 1968 u. 1971, Vittorio Klostermann, XII u. 343, X u. 307 S., je DM 38. — Nach der Publikation der älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (DA 10, 207; 16, 251; 20, 232) legt der Vf. jetzt die Rechtsweisungen des Neustadter Oberhofes vor. Die Hs. ist ein gerichtliches Protokollbuch über die Spruchtätigkeit des Rates als Oberhof und enthält 494 Rechtsweisungen aus der Zeit von 1444 bis 1475. Die meisten Rechtssprüche betreffen den Bereich streitiger, ziviler Rechtspflege. Inhaltlich liegt das Schwergewicht im Erb- und Familienrecht. Es folgen sachenrechtliche, schuldrechtliche und gerichtliche Grundstücksübertragungsfälle (Fertigungen). Die in dieser Zeit allgemein einsetzende Romanisierung im Rechtswesen zeigt sich in Neustadt nur vereinzelt und vornehmlich dann, wenn geistliche Prozeßparteien, durch gelehrte Anwälte vertreten, beteiligt sind. Über die speziell den Rechtshistoriker interessierenden juristischen Fragen hinaus bieten die Urteile eine wahre Fundgrube für den Verfassungs-, Wirtschafts- und Lokalhistoriker, für die Philologen und den Volkskundler. Hier sind es vor allem die Klagen wegen Beleidigung und Ehrverletzung durch üble Nachrede, wegen Körperverletzung durch Raufhändel oder dienstherrliche Züchtigung. Die Niederschriften vermitteln lebendige Einblicke in das Gesellschaftsleben der Zeit mit ihren Licht- und Schattenseiten (Nr. 91), ihren Skandalen (Nr. 412, 476), aber auch mit ihren Lebens- und derben Sinnenfreuden (N. 43, 384). — Zu den zahlreichen offenen Fragen verschiedenster Sachzugehörigkeit, die der Herausgeber in erläuternden Bemerkungen zu interpretieren versucht, sind einige kritische Anmerkungen angebracht. Die *andingung* in Urteil Nr. 35 ist ein rechtsförmlicher vom Gericht zugelassener Antrag. Die zu Urteil Nr. 66 geäußerte Vermutung, der Begriff *kuntschafft, da di gude gelegen sin* sei eine Rechtsformel, ist nur richtig, wenn man sie als Rechtsfolge aus dem Prinzip des forum rei sitae

für Klagen um Eigen und Erbe ableitet und versteht. Das *ortel beslossen* in Urteil Nr. 441 schließlich bringt als gängige Wendung der prozessualen Rechtssprache lediglich die Tatsache des Erlasses eines förmlichen Zwischen- oder Endurteils zum Ausdruck, hat jedoch mit der Litiskontestation nichts gemein. Diese wenigen Punkte mögen bereits zeigen, wieviel ungehobenes Rechtsgut einer wissenschaftlichen Erschließung harrt. — Den Personen- und Ortsnachweisungen beider Bände steht freilich ein nicht nur im Umfang, sondern auch in der begrifflichen Differenzierung nur ungleichwertiges Sachregister gegenüber. Sehr nützlich ist das Verzeichnis der wichtigsten in den Urteilen vorhandenen Paar- und Rechtsformeln. Die Publikation der Neustadter Oberhofurteile ist ein wichtiger Beitrag zur westdeutschen Oberhofforschung. Sie erlaubt erstmalig auch rechtsvergleichende Untersuchungen zum gemeinfränkischen Recht des späten MA.

Hans Schlosser

Charles Donahue Jr. — Jeanne P. Gordus, A Case from Archbishop Stratford's Audience Act Book and some Comments on the Book and its Value, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 2 (1972) S. 45—59, edieren aus den Gerichtsprotokollen des erzbischöflichen Gerichts von Canterbury, die für die Jahre 1340—43 und 1347/48 erhalten sind, einen Verhandlungsbericht, um die im 14. Jh. geübte Praxis der Rechtsprechung zu veranschaulichen. In einer Einleitung weisen die Vf. nachdrücklich auf derartige, bisher zu wenig beachtete Quellen hin, die wichtiges Material für die personelle Zusammensetzung kirchlicher und auch weltlicher Behörden liefern können. D. J.

Initia Canonum a primaevis collectionibus usque ad Decretum Gratiani I, A—G, Repertorio di Mario Fornasari (Monumenta Italiae Ecclesiastica, Subsidia 1) Roma 1972, Società Multigrafica Editrice, LI und 457 S., L. 17000. — Dieses Initienverzeichnis, für das drei Bände vorgesehen sind, ist ein Nebenprodukt der Edition der Collectio canonum in V libris, deren ersten Teil Fornasari 1970 vorgelegt hat (vgl. DA 27, 221 f.). In ihm sollen die Canonesanfänge der bis heute gedruckten oder in Auszügen bekannten vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen verzeichnet werden. Technisch ist das Werk so angelegt, daß nach dem Initium — für die einzelnen Buchstaben fortlaufend durchnumeriert — die ursprüngliche Quelle genannt werden soll; darunter werden die in Frage kommenden Rechtssammlungen und ihre Drucke aufgeführt. Um es gleich vorweg zu sagen: die hochgespannten Erwartungen, mit denen man an dieses Buch herangeht — ein solches Werk fehlte bisher in der Kanonistik — erfüllen sich nicht. Über die Auswahl der herangezogenen Schriften läßt sich streiten: Soll man z. B. die Traktate Bernolds von Konstanz als Kanonessammlungen auffassen oder nicht? Was man dem Vf. aber nicht nachsehen kann, ist die Lücken- und Fehlerhaftigkeit seines Quellenverzeichnisses. Es fehlen entscheidende vorgratianische Sammlungen wie die Anselmo dedicata, von der J.-Cl. Besse 1960 die Initien veröffentlichte, und die Sammlung des Pseudo-Remedius; auch die 74-Titel-Sammlung, deren Initien seit Paul Fourniers Aufsatz von 1894 bekannt sind, sucht man vergeblich. Für Bernolds Schriften ist anstatt auf die Ausgabe von F. Thaner in den Libelli de lite 2 auf Migne PL 148, einen Nachdruck der Edition J. Gretsers († 1625), verwiesen, und für die Versionen der nicänischen Canones von 325 wäre die maßgebende Edition C. H. Turners heranzuziehen gewesen, und nicht der Anhang von F. Maassens Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (1871). Noch schwerer wiegt es, daß dem Vf. offensichtlich nicht aufgegangen ist, daß er einige Werke doppelt verzettelt hat: Bonizos Liber de vita christiana begegnet in der Ausgabe von E. Perels und in dem Auszug, den A. Mai aus diesem Werk ediert hat; die sog. Synodalstatuten des Bonifatius

werden nach der Edition von L. d'Achéry und nach dem sie wiederholenden Druck bei Migne PL 89 S. 821 ff. verzeichnet; ebenso verhält es sich mit der kirchenrechtlichen Sammlung des Codex Mailand S. Ambrogio M. 11, die V. Foffano und G. Picasso beschrieben haben (vgl. DA 18, 595 und DA 27, 581 ff.). Das letzte Beispiel wirkt besonders peinlich, denn Fornasari hat in einem Anhang (S. 436 ff.) neben anderen Sammlungen die Initien des Mailänder Codex nach der Arbeit Picassos angeführt, obwohl er sie im Hauptcorpus nach V. Foffano notiert hat — es können also ca. 70 Initien von 396 des Anhangs gestrichen werden. Diese Unzuverlässigkeit der Quellenliste setzt sich in dem Initienverzeichnis fort, in dem eine recht willkürliche Auswahl von Stellenangaben aus den berücksichtigten Kanonessammlungen zu den einzelnen Initien getroffen wurde. Dazu hat sich der Vf. nicht genügend um die Provenienz der einzelnen Texte gekümmert, so daß deren Wirkung in der kanonistischen Literatur bis zum Dekret Gratians undurchsichtig bleibt. Um das zu erreichen, wäre es wohl sinnvoller gewesen, der Vf. hätte die Canones, die sich auf dieselben Texte beziehen, aber verschiedene Initien aufweisen, unter einer Nr. (unter Umständen mit Beizahlen) zusammengefaßt und bei der alphabetischen Einordnung mit Verweisen gearbeitet (so gehören z. B. die Initien F 14 und F 18 materialiter zusammen). Die Verwirrung und mögliche Irreführung, mit denen der Benutzer zu rechnen hat, mag ein willkürlich gewähltes Beispiel verdeutlichen. Unter dem Initium A 196 (Fornasari S. 13): *Accusatores et accusationes quas leges saeculi non admittunt* wird als Quelle *Carolus* angegeben. Der Name ist aus den unter A 196 angegebenen Rechtssammlungen nicht nachzuweisen. Er ließe sich aus dem unter A 196[1] (*Accusatores et accusationes quas saeculi leges non recipiunt: Stephanus*) genannten Benediktus Levitakapitel II 381 entnehmen, nur schließt sich die von Fornasari nicht erwähnte Präfatio Pseudoisidors c. 7 (Hinschius S. 19, 7 f.) enger an den Text des Benediktus Levita an als Pseudo-Stephan c. 7 (Hinschius S. 184, 24 f.). Prüft man die unter A 196 angeführten Sammlungen, so schreibt Benediktus Levita III 108 ... *quas saeculi leges non adsciscunt*, woran sich das bei F. folgende c. 12 des Pseudo-Juliusbriefes (Hinschius S. 468, 3 ff.) anlehnt. Ein eigenes Initium mit *Accusatores et accusationes quas saeculi leges non adsciscunt* fehlt bei Fornasari; es wäre angebracht gewesen, denn auf die Pseudo-Juliusstelle geht die unter A 196 subsumierte Stelle Anselm von Lucca III 20 zurück (Inskription: *Ex Niceno concilio*, d. h. die pseudonikänischen Canones des zit. Juliusbriefes). Die bei Fornasari folgenden Stellen Deusdedit IV 314 und Ivo Decr. VI 315 weisen in ihren Inskriptionen auf Pseudo-Telesphorus c. 4 (Hinschius S. 111, 29 f.). Für dieses Dictum hat Fornasari unter A 201 ein Initium eingerichtet, ohne diese Stellen dort zu nennen. Gratian C. III q. V c. 8 gibt sich als Stephanzitat und wäre unter A 196[1] aufzunehmen gewesen, ebenso wie die unter A 201 (Ps.-Telesphorus) geführte Stelle Anselm von Lucca III 18 als Pseudo-Stephantext zu A 196[1] gehört. Bei A 201 fehlen Anselmo dedicata III 47 und Pseudo-Remedius c. 30 sowie Anselm von Lucca III 13, dessen mittlerer Teil sich mit dem zu A 201 angegebenen Bonizokapitel III 44 deckt, was der Vf. ja nach seiner Vorrede S. XXV anzeigen wollte. — Zu A 188, einer Anacletstelle (Hinschius S. 84, 16 ff.) kann Fornasari außer Burchard Decr. I 152 und can. 163 der Hs. Mailand S. Ambrogio M. 11 keine weiteren Sammlungen angeben, obwohl ein Blick in den Apparat zu Gratian C. III q. V c. 2 ihm gezeigt hätte, daß dieser Ps.-Anaclettext noch bei Anselm von Lucca III 14, Ivo Decr. V 239, Ivo Pan. IV 84 steht; ferner kommt er in can. 45 der 74-Titel-Sammlung vor. Diese Beispiele zeigen, daß die Anforderungen, die man an ein derartiges Initienverzeichnis stellt, nämlich bei der Identifizierung kanonistischer Texte zu helfen und deren Verbreitung in der entsprechenden Literatur aufzuzeigen, durch dieses Buch nicht erfüllt werden, und die

Fortsetzung läßt nichts Besseres erwarten. Die mangelnde Genauigkeit und die zu sehr im Zufälligen steckenbleibende Arbeitsweise des Vf. führen den Benutzer zu oft in die Irre. So bleibt, trotz Fornasaris Initia Canonum, auf diesem Gebiet noch so gut wie alles zu tun. D. J.

André Stainier und Emile van Balberghe, Le traitement automatique des collections canoniques systématiques antérieures au Décret de Gratien, RHE 68 (1973) S. 465—480, stellen ein Projekt vor, mit dem nach und nach alle systematischen Kirchenrechtssammlungen vor Gratian mit Hilfe von Elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden sollen. Für jeden Kanon werden dabei Rubrik, Inskription, Incipit und Explicit berücksichtigt werden, die dem Druck oder einer Hs. der betreffenden Sammlung entnommen werden; als weitere Daten werden die Identifikation und die direkte Quelle aufgenommen. Mit Hilfe dieser Daten sollen dann Quelle und Nachwirkung eines jeden Kanons einer kanonistischen Sammlung leicht bestimmt werden können. Der Vorteil der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung liegt dabei darin, daß — im Gegensatz zu einer Zettelkartei — zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres immer differenziertere Daten (z. B. orthographische Eigenheiten, Varianten einzelner Hss.) eingespeichert werden können. W. H.

R. Somerville, Lanfranc's Canonical Collection and Exeter, Bulletin of the Institute of Historical Research 45 (1972) S. 303—306, nimmt eine Beobachtung W. Holtzmanns auf, daß die Hs. Exeter 3512 den Drekretalenteil der Sammlung Lanfranks von Canterbury enthalte und mit dem aus Exeter stammenden Konzilscodex Bodleianus 810 eine Einheit bilde; im Nachtrag zu Sch. Williams (s. DA 28, 585 f.) weist er darauf hin, daß das Eton Ms. 97 schon vor der Mitte des 12. Jh. in Exeter gelegen hat. H. F.

Gero Dolezalek, Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota, ZRG Kan. 58 (1972) S. 1—106, bringt eine knappe Beschreibung der 243 bekannten Hss., die Sammlungen von Entscheidungen der päpstlichen Rota enthalten. In einer zusammenfassenden Einführung kann er zeigen, daß diese Hss. meist von Juristen benutzt wurden, die mit kirchlichen Gerichten, oft mit der Rota selbst, zu tun hatten, und daß mehr als die Hälfte von ihnen aus dem alten deutschen Sprachraum stammt (es folgen italienische, polnische und französische Hss.). Die einzelnen Decisiones Rotae (u. a. die in zahlreichen Hss. verbreiteten Decisiones antiquae, die Decisiones Aegidii Bellemerae, die Decisiones novae, sowie die Conclusiones decisionum Rotae, die bisher nicht bekannt waren) werden vorgestellt; sie erscheinen in den Hss. in sehr verschiedenartiger Form, da ihre Benutzer die einzelnen Stücke ihrem persönlichen Bedarf entsprechend kürzten, wegließen oder umstellten.

Wolfgang Stürner

Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, 4. Band: Register, von Paulus Volk unter Mitarbeit von Adelgundis Führkötter, Eustochium von Kleist, Candida Tooten, Siegburg 1972, Respublica-Verlag, XXVIII u. 309 S., darunter 2 Karten u. 2 Abb. — Mit dem vorliegenden überaus reichhaltigen Registerband, auf den man freilich dreizehn Jahre warten mußte (vgl. zuletzt DA 16, 568), kommt die im Titel genannte Edition endlich zum Abschluß. Das Register schlüsselt die Rezesse nach Frauen- und Männerklöstern, einzelnen Mönchen, Nonnen, Präbendaren, Mitgliedern der Konfraternität, allgemein nach Personen, Orten, Ländern und Sachen auf, enthält darüber hinaus tabellarische Übersichten über die „Tagungsorte mit Tagungsjahren der Generalkapitel" sowie eine „Chronologie der Generalkapitel und ihrer Präsi-

denten"; erwähnenswert noch zwei geographische Karten mit den Männer- und Frauenklöstern der Bursfelder Kongregation sowie der „Nachweis eines bisher unbekannten Generalkapitels" (1455, Erfurt, St. Peter). A. P.

Procès de condamnation de Jeanne d'Arc. Bd. 3: Introduction par Pierre Tisset. Index des matières, des noms de personne et de lieu (Société de l'histoire de France) Paris 1971, Librairie C. Klincksieck, 349 S., 7 Abb. — Mit dem 3. Bd. liegt nun auch diese dritte kritische Edition des berühmten Prozesses gegen Jeanne d'Arc vollständig vor. (Die erste Ausgabe, die vor allem wegen der später nicht mehr vollständig neuedierten übrigen Textzeugnisse zur Geschichte der Jeanne d'Arc weiterhin unentbehrlich ist, edierte Jules Quicherat, Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc dite la Pucelle, 5 Bde [1841—49], ebenfalls für die Société de l'histoire de France. Eine Edition mit Übersetzung folgte von Pierre Champion, Procès de condmanation de Jeanne d'Arc, 2 Bde. [1920—21]). Der 1. Bd. der Neuedition enthielt den Text des nicht mehr vollständig erhaltenen französischen Prozeßprotokolls (gegenüber der Ausgabe Champions allerdings um einige Passagen aus der umstrittenen Handschrift aus Orléans [Bibl. mun. ms. 518] ergänzt) und der frühestens 1435 danach angefertigten lateinischen Übersetzung (hg. von P. Tisset u. Yvonne Lanhers, 1960), während der 2. Bd. die nur sehr knapp in den Anmerkungen kommentierte Übersetzung und eine Aufstellung der Richter und Beisitzer des Prozesses brachte (1970). Der 3. Bd. nun bringt die Einleitung von der Hand des noch vor Erscheinen dieses Bandes verstorbenen P. Tisset sowie ausführliche Indices, die auch systematisch den Prozeß erschließen, zusammen mit einer durch Abbildungen veranschaulichten Abhandlung von Pierre Marot (der auch für die Indices verantwortlich zeichnet) über die Lokalitäten des Prozesses, die das eigentlich Neue dieser Edition ausmachen. In seiner Einleitung unternimmt es der Jurist P. Tisset, das Verfahren gegen J. im Hinblick auf das zu dieser Zeit gültige kirchliche und weltliche Recht zu untersuchen und dabei dessen Mängel, die offenen und verdeckten Rechtsverstöße zu zeigen. Einigen Bemerkungen über die Gefangennahme der J. und die Rechtsgrundlage für ihre Auslieferung an die Engländer folgt eine detaillierte Quellenkritik der Prozeßakten und der übrigen Quellen, unter denen besonders das Rehabilitierungsverfahren zu nennen sind. Die Erörterungen über den Gerichtshof, seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeit, den Verfahrensablauf, die einzelnen Anklagepunkte und ihre endgültige Formulierung zur Anklageschrift, schließlich über das Schuldbekenntnis der J., Widerruf und Hinrichtung, dazu Detailanalysen über Pression auf Prozeßbeisitzer und über Aussagen einzelner Prozeßbeteiligter beim Rehabilitierungsverfahren, tragen wesentlich dazu bei, den politischen, gesellschaftlichen und religiösen Hintergrund des Prozesses zu erhellen. Die an sich schon sehr umfangreiche Literatur zu J. erfährt durch diese spezifisch juristische Betrachtungsweise, wie sie bisher bei der Behandlung des Gegenstandes mehr im Hintergrund gestanden hatte, eine beachtenswerte Ergänzung. Neithard Bulst

Agostino Paravicini Bagliani, Un frammento del testamento del cardinale Stephanus Hungarus († 1270) nel codice C 95 dell'Archivio del Capitolo di San Pietro, Rivista di storia della Chiesa in Italia 25 (1971) S. 168—182, ediert und kommentiert das auf einem Vorsatzblatt verstümmelt überlieferte Testament des Stefan von Vancsa, Kardinalbischof von Palestrina. Der Text enthält interessante Nachrichten über den Hofstaat des Kardinals und seinen Besitz an liturgischen Gewändern, Gegenständen und Büchern. H. M. S.

Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat 2: Die Archidiakonate Lorch, Mattsee und Lambach (Neue Ver-

öffentlichung des Institutes für Ostbairische Heimatforschung 31 b) Passau 1972, Verlag des Vereins für Ostbairische Heimatforschung, XXI u. 342 S. — Der vorliegende, aus technischen Gründen zuerst erschienene 2. Bd. mit den „Listen der Pfarreien und bepfründeten Benefizien samt Registern der Kollatoren und Taxen, die von der Passauer Kanzlei zu Verwaltungszwecken geführt wurden", erfaßt im wesentlichen die heutige Diözese Linz sowie einen Teil des Bistums St. Pölten. Die aus dem 13./14. Jh. bis zum 17. Jh. vorliegenden Matrikeltexte sind wie folgt angeordnet: Nach der Pfarrbezeichnung folgt der Gerichtsbezirk und das Kirchenpatrozinium, danach werden Literaturhinweise gegeben. Der Text selbst ist in drei Spalten angeordnet, wobei die erste den Namen der Pfründe, die zweite die Kollationsgebühr und die dritte den Namen des Kollators enthält. Die umfang- und inhaltsreichen Sachanmerkungen machen den Band zu einem hilfreichen Nachschlagewerk für die Geschichte der einzelnen Pfarreien, die innerhalb der drei Archidiakonate Lorch, Mattsee und Lambach alphabetisch geordnet sind. A. G.

Walter Scherzer, Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1323/28 (Urbar A), Bericht des Historischen Vereins Bamberg 108 (1972) S. 5—170. — 1852 veröffentlichte Constantin Höfler das Urbar des Hochstifts Bamberg von 1348, dem der Vf. jetzt die Ausgabe des ältesten Urbars von 1323/28 aus der Hs. Bamberg, Staatsarchiv, Standbuch 710/I fol. 1—74^{v} an die Seite stellt. Der Edition ist eine ausführliche Einleitung vorangestellt, in der neben einer Beschreibung der Hs. die Abfassungszeit, die Sprache und Schrift untersucht und die beiden Urbare miteinander verglichen werden. Besondere Mühe hat der Hg. auf die nicht immer ganz leichte Identifizierung der Ortsnamen verwandt. Die Edition wird durch ein Orts-, Personen- und Sachregister erschlossen (S. 1* —52*). D. J.

Rainer Decker, Bischof Wilhelm v. Berg und die Stadt Paderborn. Bisher unveröffentlichte Akten, Westfälische Zeitschrift 122 (1972) S. 75—101, veröffentlicht aus der Quellensammlung „Farragines Gelenii" der Brüder Johannes (1585—1631) und Aegidius (1595—1656) Gelenius zwei umfängliche Aktenstücke aus dem Jahre 1412 zu einem Streit zwischen dem Bischof von Paderborn Wilhelm von Berg (1401—1415) und der Bürgerschaft dieser Stadt, die Einblicke in die städtische Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des beginnenden 15. Jh. gewähren. G. Spreckelmeyer

Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508, 1521, 1525. Hg. von Erich Keyser. Bearb. von Helga-Maria Kühn (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 10) Hamburg 1970, Friedrich Wittig Verlag, 79* u. 513 S. — Der „liber visitationis beneficiorum ecclesiarum in Hamborch" ist eine Abschrift aus dem Jahre 1529 von den einzelnen in lateinischer und niederdeutscher Sprache gemachten Aufzeichnungen über die drei Visitationen von 1508, 1521 und 1525. Sie wurden in der Absicht, den Besitzstand zu verzeichnen, im Dom, in den Pfarrkirchen und in den Kapellen der Stadt Hamburg durchgeführt, wobei die beiden Klosterkirchen der Dominikaner und Franziskaner nicht berücksichtigt wurden. Die erste Visitation unternahm der Hamburger Humanist Albert Krantz (1448—1517) sogleich nach dem Antritt seines Amts als Domdekan im Jahre 1508. Da in den folgenden Jahren größere Verluste am kirchlichen Eigentum eintraten, fanden zwei weitere Visitationen statt. Während seines Streites mit dem Domkapitel im Jahre 1529 ließ der Rat der Stadt Hamburg die drei Visitationen abschreiben, da im Verlauf des Prozesses vor dem Reichskammergericht die urschriftlichen Berichte an das Domkapitel ausgehändigt werden

mußten. Die umfangreiche Materialsammlung wird durch ein Wörter- und Sachverzeichnis sowie Register der Orts- und Personennamen erschlossen. A. G.

Peter R. McKeon, Toward a Reestablishment of the Correspondence of Pope Hadrian II: The Letters exchanged between Rome and the Kingdom of Charles the Bald regarding Hincmar of Laon, Revue Bénédictine 81 (1971) S. 169—185, stellt ein Register der zwischen Rom und dem Westfrankenreich im Fall Hinkmars von Laon von 868 bis 872 gewechselten Briefe zusammen. Die hergestellte chronologische Abfolge berücksichtigt dabei auch solche Schreiben, von denen wir nur indirekte Kenntnis haben. W. H.

Rainer Maria Herkenrath, Ein Brief Kaiser Friedrichs I. an Papst Viktor IV., AfD 17 (1971) S. 286—292, veröffentlicht ein bisher ungedrucktes Schreiben Barbarossas an Viktor IV., das von einer Hand des 12. Jh. in ein Lektionar von Luxeuil (heute in der Stadtbibliothek Vesoul) eingetragen wurde. Es berichtet über die Kämpfe während der Belagerung Mailands im August 1161 und ist in der Beschreibung über die Verluste der Mailänder gegenüber allen anderen Quellen am ausführlichsten. Die Adresse des Briefes ist insofern bemerkenswert, als Friedrich wieder zu deren ursprünglichen Aufbau zurückkehrt, also — im Gegensatz zu einer früher getroffenen Anordnung — den Namen des Kaisers nach dem des Papstes setzen ließ, was nach Herkenrath daraufhin schließen läßt, „daß es bei den Beziehungen zwischen ihm und dem kaiserlich gesinnten Papst keine Kontroversen gab". A. G.

Bernardus Bononiensis, Multiplices epistole que diversis et variis negotiis utiliter possunt accomodari, a cura di Virgilio Pini (Biblioteca di „Quadrivium". Testi per esercitazioni accademiche, 7) Bologna 1969, ohne Verlagsangabe, 35 S. — Auf dieses erst kürzlich zu unserer Kenntnis gelangte Heft möchte ich trotz des schon länger zurückliegenden Erscheinungsjahres wenigstens kurz hinweisen. Pini veröffentlicht den im Titel genannten Traktat, anscheinend ein Teil des stiltheoretischen Werkes des Magister Bernardus (oder Bernardinus) von Bologna um 1150, aus dem bekannten Codex 45 der Biblioteca Comunale in Savignano di Romagna. Die Musterbriefe (Vater an Sohn, Lehrer an Schüler und dergleichen) bieten keine historischen Anhaltspunkte, sondern sind nur für die Frühgeschichte der italienischen Ars dictandi bemerkenswert. H. M. S.

Hans Eberhard Mayer, Two Unpublished Letters on the Syrian Earthquake of 1202, in: Medieval and Middle Eastern Studies in Honour of A. S. Atiya (Leiden 1972) S. 295—310, ediert und kommentiert zwei Briefe aus dem Archiv von Pamplona und einer Madrider Handschrift, die den detailliertesten Bericht über das große syrische Erdbeben von 1202 geben und von denen der zweite die Grundlage für den bisher wichtigsten Bericht darüber bei Robert d'Auxerre abgab. Nach einem mir privat zugegangenen Vorschlag von Marie-Luise Bulst ist S. 309 Zeile 23 *castrum arsum* statt *castrum Arsum* zu lesen, so daß sich S. 304 Anm. 1 die Suche nach diesem Kreuzfahrerkastell erübrigt. Die Verbesserung ist so einleuchtend, daß ich mich ihr voll anschließe.
H. E. M. (Selbstanzeige)

Bernard Guenée, Histoires, annales, chroniques. Essai sur les genres historiques au Moyen Age, Annales E. S. C. 28 (1973), S. 997—1016, untersucht

die Titel, die ma. Geschichtsschreiber ihren Werken gegeben haben, um auf diesem Wege eine Definition dessen zu erhalten, was man unter Annalen, Chroniken und Historien verstand. Während man sich im frühen MA offenbar nicht bemühte, die einzelnen Gattungen auseinanderzuhalten, versuchte man vom 12. bis ins 14. Jh. die Definition Isidors von Sevilla, Eusebs von Caesarea und Cassiodors einzuhalten. Aber erst seit dem Ende des 14. Jh. gelangte man zu einer klaren Trennung der Gattungen, wonach Chroniken und Annalen nur das Material bereitstellten für jene, die „Historie" schrieben. W. H.

Sigrid Krämer, Die sogenannte Weihenstephaner Chronik. Text und Untersuchung (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 9) München 1972, Arbeo-Gesellschaft, VIII u. 348 S., DM 15. — Trotz zunehmenden Interesses an der Erforschung des deutschsprachigen Schrifttums des SpätMA sind selbst bekanntere historiographische Werke dieser Epoche nicht ediert worden. So ist es sehr zu begrüßen, wenn in vorliegendem Band mit der Ausgabe der sog. Weihenstephaner Chronik begonnen wird. Es ist dies ein Werk, das die Zeit von etwa 750 v. Chr. bis 1433 umfaßt und dabei eine unverhältnismäßig lange, legendäre Vita Karls des Großen einschließt, die — häufig allein als Weihenstephaner Chronik benannt — schon 1803 einen (unzuverlässigen) Teilabdruck und seither einige Beachtung in der Forschung gefunden hatte. Hier wird nun — was der Titel des Bandes allerdings nicht vermuten läßt — nur der weniger bekannte „Weltchronikteil", etwa drei Fünftel des gesamten Textes der Weihenstephaner Chronik, nach drei Hss. erstmals ediert, sorgfältig kommentiert und durch einen Index nominum zuverlässig aufgeschlüsselt. Besonderes Augenmerk wird den Quellen gewidmet, unter denen die ‚Flores temporum' vom ausgehenden 13. Jh. mit ihren Fortsetzungen dem anonymen Kompilator weithin der entscheidende Leitfaden waren. So möchte man wünschen, daß die Herausgeberin — wie von ihr geplant — bald Gelegenheit findet, auch den „Karlsteil" der Chronik in Edition und kritischer Untersuchung zugänglich zu machen. Erst dann wird man auch ein neues klärendes Wort zu Entstehung und Aufbau des gesamten, in sich so disproportionierten Werkes erwarten können. Ulrich Montag

Inge Friedhuber, Der „Fuggerische Ehrenspiegel" als Quelle zur Geschichte Maximilians I. Ein Beitrag zur Kritik der Geschichtswerke Clemens Jägers und Sigmund von Birkens, MIÖG 81 (1973) S. 101—138. — Der „Fuggerische Ehrenspiegel" ist eine Geschichte des Hauses Habsburg und umfaßt die Zeit von der Geburt Rudolfs I. (1218) bis zum Todesjahr Maximilians I. (1519). Sein Verfasser ist der Augsburger Historiograph und Archivar Clemens Jäger, der das Werk im Auftrag und unter dem Namen von Johann Jakob Fugger um 1548 in Angriff nahm und 1555 vollendete. In der Absicht, eine dem Original gegenüber verbesserte Sprache und Gliederung des Werkes zu bieten, arbeitete der Nürnberger Sigmund von Birken den Ehrenspiegel um und ließ ihn 1668 drucken. Das Werk Jägers ist als Quelle zur Geschichte Maximilians eher gering einzuschätzen, wogegen die Bearbeitung Birkens als eigenständiges Geschichtswerk der Barockzeit verstanden werden muß. Die reichen Illustrationen machen den Ehrenspiegel zu einer genealogischen und heraldischen Quelle. A. G.

Thomas Basin, Histoire de Louis XI, éditée et traduite par Charles Samaran et Monique-Cécile Garand, tome II (1470—1477), tome III (1477—1483) (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age, Bd. 27 u. 30) Paris 1966 u. 1972, Société d'Edition „Les Belles Lettres", 365, XIII u. 463 S.

— Der zweite Band der seit 1963 veröffentlichten Neuausgabe der Geschichte Ludwigs XI. (zu Band 1 vgl. DA 20, 240) aus der gehässigen Feder des nach Utrecht verbannten Bischofs von Lisieux, des ehemaligen Ratgebers Karls VII., kurz und treffend kommentiert und mit gegenüberstehender Übersetzung versehen, enthält die Bücher III bis V und betrifft die Jahre 1470—1477. Im III. Buch geht Basin ausführlich auf die Auseinandersetzung zwischen den Häusern York und Lancaster in den Jahren 1470/71 ein (c. 1—13), und zwar, wie er erklärend hinzufügt (c. 14, S. 94/5), gerade weil Ludwigs XI. Unterstützung des Königmachers Warwick und der Lancaster zum zeitweiligen Rückschlag der Sache Edwards IV., des Schwiegervaters Karls des Kühnen, führte. Buch IV enthält den für die Reichsgeschichte aufschlußreichen Bericht über die Eroberung Gelderns durch Karl (1473), die vergeblichen Verhandlungen des burgundischen Herzogs mit Friedrich III. in Trier um die Verleihung des burgundischen Königstitels, über die Basin als Augenzeuge berichtet, die Belagerung von Neuss (1475) und die verschiedenen Waffenstillstände des Jahres 1475 zwischen dem burgundischen Herzog und dem Kaiser, zwischen Edward IV. und Ludwig XI. und schließlich zwischen Karl dem Kühnen und Ludwig XI. Das V. Buch setzt ein mit der Eroberung des Herzogtums Lothringen, enthält die teilweise recht ungenauen Schilderungen der Niederlagen Karls des Kühnen gegen die Schweizer bei Grandson und Murten (1476) und endlich der Belagerung von Nancy, bei der Karl den Tod fand (5. 1. 1477). Das Porträt des Herzogs, mit dem Basin sein V. Buch beschließt, stimmt im ganzen mit der Beurteilung Commynes' überein. In Anlehnung an Suetons Augustus (c. 25) wirft er dem burgundischen Herzog die für einen Heerführer verderbliche *temeritas* vor. In diesem letzten Zitat verrät Basin einmal mehr seine Hochachtung vor den antiken Autoren, seinen erklärten Vorbildern. — Der 3. und letzte Band umfaßt die Jahre 1477 bis 1483, d. h. er setzt ein mit der auf den Tod Karls des Kühnen folgenden Auseinandersetzung um das burgundische Erbe zwischen Maximilian und Ludwig XI., in deren Verlauf die flandrischen Städte ihre alte Unabhängigkeit wiederzuerlangen trachteten. Mehr als ein Drittel des Textes betrifft die Wirren in Utrecht (1481—1483), über die T. Basin als Augenzeuge berichtet. Sie gehören zur Endphase des seit 1345 andauernden Streites zwischen den „Hoeken" und den „Kabeljauwen" in der Grafschaft Holland. In den letzten Kapiteln des VII. Buches (c. IX—XXIV) entwirft Basin ein Gesamtbild von der Persönlichkeit Ludwigs XI., in dem er den nicht gerade sympathischen König mit Gift und Galle überschüttet — mehr ein Ausdruck seiner leidenschaftlichen Feindschaft und schroffer Ablehnung der politischen Machenschaften Ludwigs XI. als ein Porträt. Auch für den dritten Band bilden zwei nicht voneinander abhängende Hss. die Textgrundlage, nämlich die von Basin selbst überarbeitete und korrigierte Hs. aus Göttingen (um 1484) und die Pariser Hs. (Kopie des 17. Jh.), die auf die endgültige Fassung von 1487 zurückgeht. Gerade die gehässigen Auslassungen über die Charaktereigenschaften des Königs fehlen in der Pariser Hs., sie finden sich aber noch in der erst 1969 in den Besitz der königlichen Bibliothek in Brüssel gelangten Abschrift der Göttinger Hs., einer Art Reinschrift des von Basin selbst verbesserten Göttinger Exemplares, die wahrscheinlich zwischen 1484/85 und 1487 entstanden und selbst noch vom Autor revidiert worden ist (siehe G. Grand, Appendix II, S. 395 f.). Für die Kapitel über die Utrechter Wirren stand den Herausgebern zur Textgestaltung noch eine Hs. des 16. Jh. und eine danach veranstaltete Abschrift des 17. Jh. zur Verfügung, die beide heute in der Universitätsbibliothek von Utrecht aufbewahrt sind. Sie zeigen Abweichungen sowohl von der Göttinger als der Pariser Hs. Der dritte Band der Neuausgabe, wie die beiden ersten mit gutem Kommentar und gegenüberstehender Übersetzung versehen, enthält eine knappe Einführung

mit einer kommentierten Übersicht über die Literatur zu den Ereignissen in Utrecht, dazu im Anhang I einen zusammenfassenden Bericht von P. C. Boeren über den Kampf zwischen „Hoeken" und „Kabeljauwen" in den Jahren 1480 bis 1483, den schließlich Maximilians Eingreifen zugunsten der „Kabeljauwen" entschied. Eine ausführliche Inhaltsübersicht zu den drei Bänden und ein sehr nützliches Namenverzeichnis schließen den Band ab. R. Kaiser

---

Baudouin de Gaiffier, Recherches d'hagiographie latine (Subsidia hagiographica 52) Bruxelles 1971, Société des Bollandistes, 144 S., BF 300, ist eine Sammlung von Aufsätzen zu Themen spanischer und französischer Hagiographie, die durch überlegene wissenschaftliche Methode beeindrucken: Relations religieuses de l'Espagne avec le nord de la France (S. 7—29), behandelt Translationsberichte des 8. bis 12. Jh. von Reliquien u. a. des hl. Kukuphas nach St. Denis und in das Elsaß und des hl. Eugen von Toledo nach St. Denis und Brogne (Provinz Namur) und zeigt den Weg des Kultes der spanischen Heiligen Leocadia, der in Soissons und in St. Ghislain (Belgien) nachweisbar ist. — Reliques de la Vierge déposées par Ide de Boulogne à l'abbaye de La Capelle (S.30—38), untersucht die Überlieferung des Translationsberichtes (Mitte des 12. Jh.), über die Erwerbung der Haare Marias durch die hl. Ida († 1113) von König Alfons VI. von Kastilien. — Guido, évêque de Lescar († 1141) (S. 39—46), behandelt ein Marienwunder anläßlich der Belagerung der von Mauren besetzten Stadt Fraga 1122. — *Catomis caedi* ou *levari*, *catomari* dans les passions des martyrs (S. 58—76), ist eine lexikographische Untersuchung von catomus, das seit den frühesten Märtyrerlegenden als Folterinstrument vorkommt, dessen Bedeutung aber zwischen „Rute" und „Marterrost" zu schwanken scheint. — La mort par le glaive dans les passions des Martyrs (S. 70—76), geht der interessanten Frage nach, warum so häufig Heilige den exquisitesten Martern widerstehen konnten (deren Erfindung in der Tat mehr über die Seelenverfassung der hagiographischen Autoren als über das historische Schicksal der Märtyrer aussagt), um dann durch einen einfachen Schwertstreich getötet zu werden. — Ein Katalog der Passionale der Kapitelbibliothek zu Lucca (S. 77—124) und die Beschreibung eines elsässischen Passionales aus dem 12. Jh. (Colmar Ms. 356) beschließen die Sammlung. G. S.

Bavaria Sancta. Zeugen christlichen Glaubens in Bayern, hg. von Georg Schwaiger, 2 Bde., Regensburg 1970 und 1971, Verlag Friedrich Pustet, 432 u. 480 S., DM 32,— u. 28. — Seit der Bavaria Sancta (1615—27) des Jesuiten Matthaeus Rader (1561—1634) hat es unter diesem Titel schon mehrfach Sammlungen der Viten bayerischer Heiliger gegeben, doch dienten sie alle eher erbaulichen als wissenschaftlichen Zwecken. Anders die vorliegenden Bände (zu denen in Bälde noch ein dritter kommen soll), die die Ergebnisse der historisch-kritischen Hagiographie und der Patrozinienforschung sowie anderer Zweige der Geschichtswissenschaft voll berücksichtigen und sich bei der Schilderung des Lebens der einzelnen Heiligen meist auf historisch gesicherte Tatsachen beschränken, so daß interessante Kontraste zwischen den kargen Fakten und der weiten Verbreitung der Verehrung einiger Heiliger zustandekommen. Die Beiträge betonen je nachdem mehr die Kritik der Vita, die archäologischen Ergebnisse oder die Geschichte der Verehrung des Heiligen. Ihnen ist jeweils eine Literaturübersicht (von sehr unterschiedlicher Vollständigkeit) angeschlossen. Während zu den bedeutenden und voll im Licht der Geschichte stehenden Heiligen (wie Kaiser Heinrich II., Bischof Otto von Bamberg, Albertus Magnus oder Berthold von Regensburg) im Rahmen der vorliegenden Sammlung nichts

Neues beigetragen werden kann, bringen andere Artikel wichtige Ergebnisse zur Heiligenforschung. Im folgenden seien die einzelnen auf die Erforschung des MA bezüglichen Artikel kurz genannt: Bd. 1: Josef Wodka, Der heilige Florian (S. 38—50), schränkt das Wissen über die geschichtliche Existenz dieses Heiligen auf das ein, was aus dem Eintrag im sog. Martyrologium Hieronymianum bekannt ist, und berichtet über die Ergebnisse der Grabungen in der Bischofskirche von Lorch/Oberösterreich. — Friedrich Zoepfl, Die heilige Afra von Augsburg (S. 51—58). — Josef Oswald, Der heilige Maximilian (S. 59—69). — Josef Wodka, Der heilige Abt Severin (S. 70—83), hält gegen E. K. Winter an der Identifizierung von Severins Wirkungsstätte Favianis mit dem heutigen Mautern fest. Er meint, das Kloster Severins sei bei Grabungen außerhalb von Mautern aufgefunden worden. — Joseph Staber, Der heilige Bischof Emmeram (S. 84—88). — Alfred Wendehorst, Die heiligen Kilian, Kolonat und Totnan (S. 89—106), legt das Hauptgewicht auf die Verbreitung des Patroziniums und der Verehrung Kilians, die auch in seiner alten Heimat Irland greifbar ist. — Josef Wodka, Der heilige Bischof Rupert (S. 107—120), stimmt den Ergebnissen E. Zöllners über die Herkunft Ruperts aus dem rheinfränkischen Geschlecht der Rupertiner zu. — Peter Stockmeier, Der heilige Bischof Korbinian (S. 121—135). — Andreas Bauch, Der heilige Wynnebald (S. 136—147). — Ders., Der heilige Willibald, Bischof von Eichstätt (S. 148—167), hält den Streit, ob Willibald zum Bischof von Erfurt oder zum Bischof von Eichstätt geweiht wurde, für nicht entscheidbar. — Ders., Die heilige Äbtissin Walburga (S. 168—185), arbeitet die überraschend weite Verbreitung des Kults der hundert Jahre lang vergessenen ersten Äbtissin des Klosters Heidenheim heraus. — Joseph A. Fischer, Der heilige Lantpert, Bischof von Freising (S. 186—198) (vgl. DA 16, 604). — Friedrich Zoepfl, Der heilige Ulrich, Bischof von Augsburg (S. 199—211). — Georg Schwaiger, Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg (S. 212—220). — Josef Wodka, Der heilige Koloman (S. 221—232), berichtet hauptsächlich über das erstaunlich rasche Aufkommen und die weite Verbreitung des Kults dieses Heiligen, der von Ungarn bis nach Lothringen reicht. — Rudolf Reinhardt, Kaiser Heinrich II. der Heilige und seine Gemahlin, Kaiserin Kunigunde (S. 233—248). — Dieter Schütz, Die selige Edigna von Puch (S. 249—271). — Georg Schwaiger, Der heilige Albertus Magnus, Bischof von Regensburg, Kirchenlehrer (S. 272—284). — Manfred Weitlauff, Die heilige Radegundis von Wellenburg (S. 285—311), hält an der Geschichtlichkeit dieser Heiligen trotz der späten Bezeugung der Legende (16. Jh.) fest und setzt ihre Lebenszeit „um 1300" an. — Bd. 2: Josef Oswald, Der heilige Bischof Valentin (S. 9—21). — Alfred Wendehorst, Der heilige Burghard, erster Bischof von Würzburg (S. 22—31). — Paul Mai, Der heilige Bischof Erhard (S. 32—51): vgl. oben S. 262. — Hermann Tüchle, Der heilige Magnus (S. 52—65), ist der Meinung, daß die angebliche Vorlage der Vita S. Magni Otlohs von St. Emmeram, eine Vita von der Hand Ermanrichs von Ellwangen, möglicherweise in der Hs. Paris BN lat. 10867 erhalten ist. Als Todesjahr des Heiligen glaubt der Vf. 756 wahrscheinlich machen zu können. — Andreas Bauch, Der heilige Mönch und Einsiedler Sola (S. 66—78). — Hansjakob Becker, Die seligen Gamalbert von Michaelsbuch und Udo von Metten (S. 79—92), setzt die Abfassungszeit der Vita Gamalberti auf kurz vor 1000 fest und vertritt die Auffassung, daß der in der Vita genannte Utto der erste Abt von Metten ist, obwohl die Vita über dieses Kloster nichts berichtet. Auch aus dem Gründungsbericht der Mettener Chronik aus dem 13. Jh. versucht der Vf. einen historischen Kern herauszuschälen. — Friedrich Zoepfl, Der heilige Sintpert, Bischof von Augsburg (S. 93—97). — Romuald Bauerreiß, Der

Andechser Heiligenhimmel (S. 113—129), stellt die zahlreichen Heiligen aus dem Geschlecht der Grafen von Andechs-Dießen kurz dar, das von Rasso (10. Jh.) bis zu den Heiligen Hedwig von Schlesien und Elisabeth von Thüringen zahlreiche bedeutende Gestalten hervorgebracht hat. — Floridus Röhrig, Der heilige Markgraf Leopold III. von Österreich (S. 130—143). — Georg Denzler, Der heilige Otto, Bischof von Bamberg (S. 144—156). — Edgar Krausen, Abt Gero von Raitenhaslach (S. 157—162). — Georg Schwaiger, Der selige Bruder Berthold von Regensburg (S. 163—171). — Günter Knör, Der heilige Nantwin (S. 172—191). — Karl Hausberger, Albert von Oberaltaich (S. 192—203). — Karl von Manz, Der selige Winthir von Neuhausen (S. 204—214), versucht, die Lebenszeit dieses in schriftlichen Quellen nicht bezeugten Heiligen auf die Zeit „zwischen 1120 und 1360" festzulegen. W. H.

Eva Gottschaller, Hugeburc von Heidenheim. Philologische Untersuchungen zu den Heiligenbiographien einer Nonne des achten Jahrhunderts (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 12) München 1973, Arbeo-Gesellschaft, 115 S., DM 8,–. — Bernhard Bischoff konnte 1931 die von Holder-Egger (MGH, SS 15, 80—117) edierten Viten der heiligen Willibald und Wunibald durch Entzifferung eines Kryptogrammes einer in England beheimateten Nonne namens Hugeburc zuweisen. Die vorliegende Arbeit (eine Münchener Dissertation) untersucht die stellenweise bizarre Sprache Hugeburcs, die eine gewisse Verwandtschaft zur Latinität Aldhelms erkennen läßt. Dabei wird wieder einmal die Schwierigkeit der Erstellung einer Grammatik des ma. Lateins deutlich. Verwechslungen von Flexionsendungen, Inkongruenz, Stammveränderungen und Neubildung von Wörtern lassen sich kaum mit den gebräuchlichen grammatischen Kategorien erfassen, können aber, da sie anscheinend oft als Stilmittel bewußt angewandt werden, auch nicht mit Begriffen wie Verwilderung der Sprache oder dergleichen abgetan werden. Die Untersuchung erweist durch Vergleiche mit der Bonifaz-Vita des Willibald von Mainz (hg. Levison, Scr. rer. Germ. 1905), mit Arbeos Viten u. a., daß Hugeburc gerade wegen ihrer Eigenheiten als typische Vertreterin der lateinischen Literatur des späten 8. Jh. angesehen werden kann. G. S.

N. Huyghebaert, L'abbé Rumold de Bergues, auteur de la vie interpolée de S. Winnoc? RHE 68 (1973) S. 5—28, untersucht aus der Hs. St. Omer 716, die das große Legendar von Clairmarais enthält, jenen Teil, in dem zwei Viten des Hl. Winnoc und elf Wunder dieses Heiligen überliefert sind. Er will nachweisen, daß die Einschübe in die sog. Vita interpolata (ed. von W. Levison, MGH SS rer. Merov. 5 S. 769—775) und der Sermo 11 (ebd. S. 785—86) von Abt Rumold von Bergues-St. Winnoc († 1068) verfaßt wurden. Als Verfasser der Vita secunda Winnocs hatte Huyghebaert bereits Rev. bénéd. 81 (1971) S. 216—258, einen nach Bergues geflohenen Mönch aus dem Kloster St. Peter in Gent identifiziert. W. H.

Vittorio Peri, Leone III e il ‚Filioque'. Echi del caso nell'agiografia greca, Rivista di storia della Chiesa in Italia 25 (1971) S. 3—58. — Als im Jahre 808 in Jerusalem ein Streit zwischen lateinischen und griechischen Mönchen um das filioque ausgebrochen war, hatte sich Papst Leo III. theologisch zwar auf die Seite der Lateiner gestellt, die Einfügung des umstrittenen Wortes in das apostolische Glaubensbekenntnis jedoch abgelehnt. Der Vf. beschäftigt sich mit dem Widerhall, den diese Vorgänge in der griechischen Hagiographie, insbesondere in der Vita des hl. Michael Synkellos († 846) gefunden haben, der zwischen 811

und 813 im Auftrag des Patriarchen von Jerusalem wegen der Kontroverse um das filioque nach Rom hatte reisen wollen, und stellt den entsprechenden Passus in den Zusammenhang der Beziehungen zwischen griechischer und lateinischer Kirche am Anfang des 9. Jh. überhaupt. Leo III. wollte offenbar unbedingt die dogmatische Einheit Roms mit den östlichen Patriarchaten bewahren, auch gegen Karl den Großen, die fränkischen Bischöfe und die stadtrömische Adelsopposition. In einem Anhang druckt der Vf. die betreffende Stelle aus der Vita des hl. Michael Synkellos ab. H. M. S.

P. C. Boeren, Jocundus, biographe de Saint Servais, La Haye 1972, Martinus Nijhoff, 223 S., Holl. Gld. 27,50. — Die Vita des hl. Servatius, die der französische Mönch Jocundus in der 2. Hälfte des 11. Jh. verfaßt hat, war bisher nur teilweise (z. B. MGH SS 12, 87—92) gedruckt, da der Originaltext verloren ist und aus verschiedenen Überarbeitungen rekonstruiert werden muß. Der Hg. stellt in seiner Einleitung zu dieser Rekonstruktion die (nicht sehr ergiebigen) historischen Nachrichten der Vita (und der vollständig gedruckten Miracula, die sich während der Translatio des Heiligen ereigneten) zusammen, arbeitet unter dem Begriff „Doctrina Traiectensium" die in Maastricht rezipierten Vorstellungen über Servatius und seinen Kult heraus und untersucht in zwei weiteren Abschnitten die hagiographische Methode des Jocundus, wobei er kurz auch das im selben Jahrhundert entstehende epische Genus allgemein streift. G. S.

Hagen Keller, Ekkeharts Vita Haimeradi, Archiv für Kulturgeschichte 54 (1972) S. 26—63, beleuchtet einige Züge dieser Vita, die so gar nicht ins hagiographische Schema paßt, und setzt sich sehr überzeugend mit Mißverständnissen bei T. Struve, Hersfeld, Hasungen und die Vita Haimeradi, ebd. 51 (1969) S. 210—233 (vgl. DA 26, 302), auseinander. G. S.

Andreas Kraus, Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg (SB München 1972, 4), München 1972, Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 70 S., DM 12.50, wertet sorgfältig die Nachrichten der gefälschten sog. jüngeren Translatio (MGH SS 11, 343—375) und deren Quellen aus. Mit Hilfe des erfundenen Übertragungsberichtes hatte Regensburg versucht, die Reliquien des Dionysius Areopagita für sich zu beanspruchen, indem behauptet wurde, sie seien aus St. Denis entführt worden. Für die Entstehung der zweiten Fälschung (für die erste, wenig ältere, kann Otloh von St. Emmeram als Verfasser angenommen werden) macht Kraus die Zeit zwischen 1080 und 1088 sehr wahrscheinlich, und er beleuchtet sie als beredtes Zeugnis für das Selbstverständnis von Regensburg, das mittels der Reliquien nur größeres Ansehen, nicht konkrete Rechte habe erreichen wollen. G. S.

Joel T. Rosenthal, Edward the Confessor and Robert the Pious: 11th Century Kingship and Biography, Medieval Studies 33 (1971) S. 7—20. — Die im 11. Jh. verfaßten Viten Eduards des Bekenners von einem Mönch von Westminster (hg. Barlow 1962) und die Roberts II. d. Frommen von Helgaudus (hg. Bautier-Labory 1965) sind in ihren Nachrichten von geringem historischen Quellenwert, werfen aber ein bezeichnendes Licht auf eine Auffassung vom Königtum, die ein Übergang vom Stammeskönigtum zum unabhängigen König „von Gottes Gnaden" ist und schon wenige Jahre nach Abfassung der Viten völlig überholt war. G. S.

Helmut Richter, Die Persönlichkeitsdarstellung in cluniazensischen Abtsviten, Diss. Erlangen-Nürnberg 1972, Fotodruck Erlangen, 355 S. — Diese Diss.

aus der Schule von A. Borst versucht, den bisher von der Forschung vernachlässigten „erbaulichen" Inhalt der Viten Odos, Majolus' und Odilos von Cluny als Aussagen über diese Äbte ernst zu nehmen. Der Vf. beruft sich dabei auf A. Nitschke, der jedoch für seine Deutung der „Heiligen dieser Welt" nur Selbstaussagen der behandelten Personen herangezogen hat (diese Schwierigkeit seines eigenen Vorgehens hat der Vf. S. 13 gesehen, ohne daß er daraus Konsequenzen gezogen hätte). Der Vf. unterscheidet zwei Perioden der Persönlichkeitsdarstellung, wobei die eine — bis 1033 reichend — im wesentlichen in der Vita Odonis des Johannes, in der Vita Maioli des Syrus und in der Vita Maioli Abt Odilos zum Ausdruck kommt und in Odilos Werk ihren Höhepunkt erreicht. Die dargestellte Person wird hier begriffen als „Verwirklichung des sich in der Geschichte offenbarenden allen Gläubigen geltenden Heilswillen(s) Gottes" (S. 248). Die zweite Periode, die die späteren Viten der untersuchten Äbte umfaßt, betrachtet „Gottes Eingreifen in das Leben des Dargestellten" in einer „dem chronologischen Lebenslauf folgende(n) Schilderung von Taten, Tugenden und Wundern" (S. 250). Dieses eher magere Ergebnis läßt an dem Nutzen der bis ins einzelne gehenden Nachzeichnung der verschiedenen Viten zweifeln. Wenn der Vf. etwa (S. 224) seinen Vorgängern vorwirft, sie hätten die Vita Odilonis des Petrus Damiani hauptsächlich als Werk Damianis betrachtet, wird man ihm entgegenhalten müssen, daß gerade die Persönlichkeitsdarstellung nicht das Werk des Dargestellten, sondern das des Darstellenden ist. Der Verzicht auf die Frage, wer zu welchem Zweck die Vita verfaßt hat, führt in den unhistorischen Raum erbaulicher Betrachtung. W. H.

Laurel Braswell, Saint Edburga of Winchester: a study of her cult, a. d. 950—1500, with an edition of the fourteenth-century Middle English and Latin lives, Medieval Studies 33 (1971) S. 292—333, zeigt die enge Begrenzung der Verehrung der Enkelin Alfreds d. Gr. († 960 als Äbtissin in Winchester — von anderen heiligen Edburgen zu unterscheiden) und sammelt historische, hagiographische und liturgische Erwähnungen. G. S.

Hansjörg Wellmer, Persönliches Memento im deutschen Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 5) Stuttgart 1973, Anton Hiersemann 148 S., DM 58.—, ist der völlig unveränderte Wiederabdruck der DA 26, 589 angezeigten Dissertation. Neu hinzugekommen ist lediglich die Jahreszahl (1973 statt 1969), der Copyright-Vermerk und ein Register. Das Vorwort wurde von einer auf 5½ Seiten gestreckt. Mit dem Nachdruck von Arbeiten, die bisher nur im Foto-Offset-Druck vorliegen, können sich die Herausgeber der Reihe ungeahnte Publikationsbereiche eröffnen. G. S.

Roger E. Reynolds, The *De officiis VII graduum*: Its Origin and Early Medieval Development, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 113—151, verfolgt die Entwicklung eines der ältesten Bestandteile des römisch-germanischen Pontifikale, der Beschreibung der Funktionen kirchlicher Würdenträger. Der Kern dieser Aufzählung dürfte danach im 5. Jh. entstanden und in einer Gegend formuliert worden sein, wo irischer und gallikanischer Einfluß aufeinandertrafen. G. S.

Gonzague van Innis, Un nouveau témoin du Sacramentaire gélasien du VIIIe siècle. II: Trois fragments de Bruxelles, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 169—187, untersucht sechs Vorsatzblätter aus Brüsseler Hss. mit Sakramentartexten, die eng mit demjenigen des Sacramentarium Gellonense verwandt sind.

Dabei ist es dem Vf. gelungen, das zweite Vorsatzblatt der Hs. 3920—23 als das bisher verschollene Vorsatzblatt der Brüsseler Burchardhs. 3819—20 (Van den Gheyn 2499) zu identifizieren. Bei der Beschreibung der Hs. 11196—97 (Van den Gheyn 1235) ist dem Vf. ein Fehler unterlaufen: die Gesta Romanae ecclesiae stammen von dem Kardinalpriester Beno von S. Silvestro und nicht von Bischof Benno von Meissen (1066—1106). D. J.

T. de Montessus, Note sur le rituel de 1315 de l'abbaye d'Origny-Sainte-Benoîte, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 243—262, veröffentlicht und bespricht Teile der Hs. Saint-Quentin, Bibl. Munic. 86 (75), wodurch ein Einblick in das klösterliche Leben des 14. Jh. vermittelt wird. D. J.

Magni Aurelii Cassiodori Variarum libri XII, hg. von Åke J. Fridh — De anima, hg. von J. W. Halporn (Corpus Christianorum, Series Latina 96) Turnholti 1973, Brepols, 569 S. — Die beiden hier edierten Werke Cassiodors gehören nach dem Willen des Verfassers, der De anima selbst als 13. Buch der Variae bezeichnet hat, zusammen. Für die Ausgabe der Variae liegt der wesentliche Fortschritt gegenüber MGH Auct. Ant. 12 in der „Bibliographia selecta" von 281 Nummern — neben der Handlichkeit der neuen Ausgabe. Bei der Textherstellung hat Fridh dagegen Mommsens Leistungen beibehalten (erfreulicherweise auch bei der Zeichensetzung im Text — es wäre weniger gut gewesen, wenn Fridh dieselben Prinzipien angewandt hätte, wie in dem von ihm verfaßten eigenwilligen lateinischen Vorwort). Ein Wort- und Sachregister zu den Werken Cassiodors wird im 90. Band der Reihe erscheinen, bis dahin wird auf die hervorragenden Indices in Auct. Ant. 12 verwiesen. Cassiodors Schrift „De anima", das erste nach seiner Conversio verfaßte Werk, liegt hier erstmals in einer kritischen Ausgabe vor, die die besten 7 Hss. zur Grundlage nimmt. Die Einleitung erörtert knapp Quellen und Sprache (für die Variae war das angesichts der reichen Sekundärliteratur nicht nötig). Seit Erscheinen der ausführlichen — im nächsten Heft anzuzeigenden — sprachlichen Untersuchung von U. Hahner zu Cassiodors Psalmenkommentar (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 13, 1973) dürfte Cassiodor zu den ma. Autoren gehören, deren Sprache die genaueste Untersuchung erfahren hat. G.S.

Jean Scot, Commentaire sur l'évangile de Jean. Introduction, texte critique traduction, notes et index de Édouard Jeauneau (Sources Chrétiennes 180) Paris 1972, Les éditions du Cerf, 475 S., 4 Taf., 80 F. — Der fragmentarische, anonym überlieferte Kommentar zum Johannes-Evangelium in der Handschrift Laon, Bibl. municipale 81, war über 700 Jahre völlig unbeachtet geblieben, bis Félix Ravaisson 1849 ihn als Werk des Johannes Scotus erkannte und herausgab. Jeauneau faßt einleitend die Gründe für die Zuweisung zusammen, gibt einen Überblick über die von Johannes Scotus benützten Quellen und charakterisiert die allegorische Interpretationsweise, die trotz Verwendung von Gedanken des Ps.-Areopagiten und Maximus Confessor einen traditionsverbundenen, wenig originellen Eindruck bietet. Vielleicht hängt damit zusammen, daß der Kommentar (im Gegensatz zu der vom gleichen Hg. gedruckten Homilie zum Johannes-Prolog, Sources Hist. 151, 1969) in nur einer noch zur Zeit des Autors geschriebenen Hs. erhalten, bis zur Kompilation der Glossa Ordinaria unbeachtet blieb, in der sich einige Übernahmen aus dem Kommentar nachweisen lassen, die von dort ihrerseits weiter übernommen wurden. Eine weitere Nachwirkung ist nicht bezeugt. Die viel erörterten Randnotizen und Korrekturen durch eine

gleichzeitige irische Hand stammen, wie B. Bischoff (S. 76 f.) feststellen konnte, nicht von Johannes Scotus selbst. Die beigegebenen Tafeln bieten trotz der vierfachen Verkleinerung einen Eindruck von der Text- und Randschrift. Die Ausgabe selbst zwang wegen der französischen Parallelübersetzung den Hg., sich über jede einzelne Textstelle Gedanken zu machen, und die reichhaltigen Anmerkungen mit Stellen aus Quellen und aus anderen Werken des Johannes Scotus weisen Jeauneau als versierten Kenner der Materie aus; es sei besonders auf den Exkurs III (S. 397—402) über die Begriffe Allegoria, Mysterium, Sacramentum und Symbolum hingewiesen. Die ausführlichen Indices (der Wortindex ist vollständig) erleichtern den Zugang zu Sprache und exegetischem Denken des großen irischen Gelehrten. G. S.

Hrabanus Maurus, Liber de laudibus sanctae crucis. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Vindobonensis 652 der Österreichischen Nationalbibliothek. Kommentar: Kodikologische und kunsthistorische Einführung von Kurt Holter (Codices selecti 33) Graz 1973, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 47 Bll. Faksimile, 32 S. Einführung mit 4 Tafeln, ÖS 6800. — Da eine kritische Edition des wichtigen Zyklus von Figurengedichten Hrabans noch fehlt, ist die Ausgabe des Faksimile sehr zu begrüßen, wenngleich man sich fragen könnte, warum nicht der Vaticanus Regin. 124 zugrundegelegt wurde, der künstlerisch überlegen ist und Hrabans eigenhändige Verbesserungen trägt. Die wertvollen paläographischen Erläuterungen (meist auf Mitteilungen B. Bischoffs beruhend) bilden eine Vorarbeit für spätere Editoren, schon weil die sehr genaue Datierung und Lokalisierung der Hss. des reich überlieferten Werkes Voraussetzungen für ein Stemma schafften. Das aufwendige Faksimile selbst ist gut gelungen, die Farben zeigen keine auffälligen Abweichungen, und sogar die unregelmäßigen Seitenränder sind nach dem Original nachgeschnitten. Weniger gelungen erscheint der von einer anderen Hs. „entliehene" Einband mit fünf unechten Bünden, nicht nur wegen der völlig unhistorischen Titelanordnung in nachgeahmter Kapitalis und einer störenden, eher kunstgewerblichen Windrose in der Mitte (zwischen karolingischen Blindstempeln in Originalgröße), sondern weil laut Einführung (S. 19) infolge der geringen Stärke seit jeher Heftform bestanden haben dürfte. Trotz dieser Einschränkungen gehört der vorliegende Band zu den sinnvollsten Stücken der florierenden Reihe. G. S.

Brian Stock, Hugh of St. Victor, Bernard Silvester and Ms Trinity College, Cambridge, 0.7.7, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 152—173, hält es für möglich, daß die naturphilosophischen Anschauungen des Bernhardus Silvestris schon vor 1130 — früher als bisher angenommen — formuliert waren und den anonymen Vf. einer Paraphrase von Hugos von St. Victor De tribus diebus (Migne, PL 176, 811—838) beeinflußt haben. Er druckt Grundtext und Paraphrase (diese erstmalig) nebeneinander ab. G. S.

Nicholas M. Haring, „Liber de dulia et latria" of Master Michael, Papal Notary, Mediaeval Studies 33 (1971) S. 188—200, identifiziert den Verfasser des in Troyes, Bibl. Munic. 1721 (geschr. um 1300) erhaltenen kompilatorischen Traktates über Gotteskult und -verehrung als Vorsitzenden der Synode von Montpellier 1135 und gibt den Text wieder. G. S.

Peter of Spain (Petrus Hispanus Portugalensis) Tractatus, called afterwards Summule Logicales. First Critical Edition from the Manuscripts with an Introduction by Lambertus Marie De Rijk (Philosophical Texts and Studies 22)

Assen 1972, Van Gorcum, CXXIX und 303 S., holl. Gld. 72. — Das Lehrbuch der Logik, das der spätere Papst Johannes XXI. verfaßte, erfreute sich sehr schnell größter Beliebtheit. Der Text war bisher in dem nicht leicht zugänglichen und unkritischen Abdruck einer wenig guten Handschrift durch I. M. Bocheńsky (1947) zu benutzen; die jetzt erfolgte kritische Ausgabe wurde schon lange dringend erwartet. In der Einleitung gibt De Rijk die Ergebnisse über Werk und Verfasser zusammenfassend wieder, die er teilweise schon in einigen Aufsätzen (Vivarium 2 und 6—9) bekanntgemacht hat, wobei als für die Literaturgeschichte besonders bemerkenswert zu erwähnen ist, daß der in der Forschung geläufige Titel Summule logicales erst im 15. Jh. häufiger wurde und Tractatus der ursprüngliche Titel ist. Die Ausgabe De Rijks basiert auf 6 Hss., die in der Einleitung beschrieben werden. Der Apparat enthält fast nur die Lesarten; Parallelstellen und Quellen werden nur ermittelt, wenn der Text ausführlich darauf hinweist — es wäre freilich auch mehr mühsam als nützlich gewesen, bei dem überwiegend aus schulischem Gemeingut zusammengestellten Werk die Abhängigkeiten im einzelnen nachzuweisen. So sollte der Leser, für den die Entwicklung der Logik ein unbekanntes Gebiet ist, als Vergleich die vom selben Autor edierten Sammelbände Logica Modernorum (1962—67, mit nützlicher Einführung) eingesehen haben. Ein für den nicht philosophisch vorgebildeten Laien einführendes Werk in die mittelalterliche Terminologie von Sprachlogik und Dialektik wäre dringend wünschenswert und würde auch eine Auswertung der ungeheuren Mengen der von De Rijk edierten Texte erleichtern.
G. S.

Virginia Brown, An Edition of an Anonymus Twelfth-Century *Liber de natura deorum*, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 1—70, druckt den nur in Oxford, Bodl. Digby 221 (14. Jh.) erhaltenen Text, den zuletzt J. B. Allen in Traditio 26 (1970) S. 352—364 (vgl. DA 26, 594) untersucht hat. Einen Kommentar kündigt die Herausgeberin für eine spätere Nummer der Zeitschrift an. Die Normalisierung der Orthographie nach klassischen Regeln ist in einer solchen Edition nicht angebracht, es hätte genügt, allzusehr verstümmelte Eigennamen im Apparat zu erläutern. G. S.

R. James Long, The Science of Theology according to Richard Fishacre: Edition of the Prologue to his *Commentary on the Sentences*, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 71—98, ediert nach den elf bekannten Hss. den Prolog vom Sentenzenkommentar des Oxforder Dominikanerprofessors Richard Fishacre († 1248), dessen Lehrusancen auf den Widerstand von Robert Grosseteste stießen; der Bischof wollte die angesehenen Morgen-Vorlesungen für Bibelstudien reserviert wissen. G. S.

M. Jean Kitchel, The „De potentiis animae" of Walter Burley, Mediaeval Studies 33 (1971) S. 85—113, druckt nach drei von ca. 40 Hss. erstmals Erläuterungen des Walter Burley zu De anima des Aristoteles. G. S.

Carolly Erickson, Bartholomew of Pisa, Francis Exalted: De conformitate, Mediaeval Studies 34 (1972) S. 253—274. — Die 1390 entstandene Schrift De conformitate vitae beati Francisci ad vitam domini Iesu nostri redemptoris war wegen ihres schwärmerischen Überschwanges im Lob des hl. Franz seit der Reformation Ziel von Satire und polemischen Angriffen, gibt aber neben wichtigen Nachrichten für die ersten 150 Jahre der Ordensgeschichte einen bemerkenswerten Eindruck von franziskanischer Geschichtsauffassung mit nachweislich — so bei den Prophetien zur Geburt des Heiligen — joachitischen Zügen.
G. S.

Władysław Seńko, Mateusza z Krakowa „De praxi Romanae Curiae", Wrocław - Warszawa - Kraków 1969, Zakład narodowy imienia ossolińskich wydawnictwo polskiej akademii nauk, 187 S. — Die beiden schärfsten Schriften gegen die kuriale Verwaltung während der Zeit des Großen Schismas, das anonyme Speculum aureum und der Traktat De squaloribus Romanae curiae, den zum überwiegenden Teil verfaßt zu haben Matthäus von Krakau, Bischof von Worms und Beichtvater König Ruprechts, am 2. Dezember 1405 bekannte — diese beiden vielfach überlieferten, von der Forschung oft benutzten, wegen ihrer Sachkenntnis und treffenden Schärfe berühmten Schriften waren bisher nur in Ausgaben des 16. bis 18. Jh. benutzbar. Die sehr erwünschte kritische Edition der letztgenannten Schrift hat nun W. Seńko vorgelegt — denn hinter dem Titel De praxi Romanae curiae verbergen sich die Squalores. Daß die neue Überschrift besser begründet ist als die bisher gebräuchliche, mag sein — aber man kann doch fragen, ob es nützlich ist, ein so bekanntes Werk umzutaufen. Auch auf andere Weise ist auf Kontinuität der Forschung nicht geachtet. Denn Seńko gibt nicht die Seitenzahlen der alten Drucke an; in der bisherigen Literatur zitierte Stellen in der neuen Ausgabe zu finden, ist mühselig. — Der Hg. stützt sich auf 23 Hss. Nachzutragen wären als Nr. 24 bis 26: Basel E 12, Berlin 638 (theol. fol. 556) und Wien 5125 (Hinweis von H. Heimpel). Zu erinnern wäre auch an zwei heute anscheinend nicht mehr existierende Hss. aus dem Nürnberger Aegidienkloster und aus der Erfurter Kartause, die in den Mittelalterlichen Bibliothekskatalogen zu finden sind. In der Erfurter Handschrift findet sich übrigens auch der schon genannte Brief des Matthäus vom 2. Dez. 1405 (bei Seńko S. 69—71 noch einmal gedruckt), der sonst nur in Krakau überliefert ist. Die in den Mittelalterlichen Bibliothekskatalogen genannte Melker Handschrift dürfte mit Seńkos Codex J identisch sein. Schließlich wären der Überlieferung der Squalores auch noch die beiden Hss. (Breslau und München) der Monarchia mundi des Johannes Falkenberg hinzuzurechnen, weil in diesem die Squalores bekämpfenden Traktat deren Text zu einem erheblichen Teil zitiert wird. — Seńko gibt bei einigen — leider nicht bei allen — Hss. den vollständigen Inhalt an, freilich auf eine anfechtbare Weise. Denn der Leser kann nicht unterscheiden, was in den Hss. selbst steht und was der Hg. hinzugesetzt hat. Der Göttinger theol. 144 z. B. nennt keineswegs Matthäus als Autor, wie man Seńko S. 10 entnehmen könnte, und schon gar nicht Paulus Vladimiri als Verfasser des Speculum aureum. Daß diese zwar begründete, aber wohl nicht erwiesene Zuschreibung hier und in allen anderen Fällen als Tatsache erscheint, ist bedenklich. Im übrigen stellen die 13 Zeilen, die der Hg. a. a. O. aus der genannten Hs. zitiert, eine bemerkenswert fehlerhafte Textwiedergabe dar, und das scheint keine Ausnahme zu sein. Die Edition selbst baut auf einem S. 55—62 begründeten Stemma auf. Sie weist, abgesehen von den Varianten, auch die Allegationen des Textes nach. Dieser selbst ist nicht frei von — auch sinnstörenden — Satzfehlern. Im Anschluß an den Traktat werden noch sechs Sermones des Matthäus von Krakau ediert, einer davon zum erstenmal.

H. Boockmann

Veronika Gerz-von Büren, La Tradition de l'Œuvre de Jean Gerson chez les Chartreux. La Chartreuse de Bâle (Institut de Recherche et d'Histoire de Textes. Bibliographies. Colloques. Travaux Préparatoires) Paris 1973, Éditions du Centre National de la Recherche Scientifique, 149 S. — Die Verfasserin sammelt, sichtet und untersucht die Werke Gersons, soweit sie sich in Handschriften und Drucken der Basler Kartause nachweisen lassen. Für die Wirkungsgeschichte Gersons ist das ein außerordentlich wichtiger Beitrag, der hoffentlich Nachfolge finden wird. Ausgangspunkt für die Verfasserin ist der bisher unbeachtet gebliebene und von ihr erstmals im Auszug mitgeteilte Katalog des

Kartäusers Urban Moser aus dem ersten Dezennium des 16. Jh., in dem sich nicht weniger als 353 Titel Gerson'scher Werke finden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, kann die Verfasserin diese Titel in heutigen Hss. und Drucken der Universitätsbibliothek Basel identifizieren, deren Beschreibung den Hauptteil des Buches ausmacht. Signaturenkonkordanzen, biographische Stichworte zu den Schenkern von Büchern und Hss., ein alphabetisches Verzeichnis der in der Basler Kartause vorhanden gewesenen Werke Gersons nebst Bibliographie vervollständigen die Arbeit, deren Wert vor allem in ihrem Materialreichtum besteht. Wichtig ist jedoch auch ihr Nachweis einer, verglichen mit anderen Kartausen, ungewöhnlich großen Fülle von Werken Gersons gerade in der Basler Kartause, den die Verfasserin mit guten Gründen nicht persönlichen Beziehungen Gersons nach Basel, sondern dem lange lebendigen Interesse der führenden Basler Kartäuser besonders am aszetischen Teil des Gersonschen Oeuvres zuschreibt. A. P.

Claire Dermedt, Fabulae Hygini, Revue belge de philologie et d'histoire 48 (1970) S. 26—35, glaubt als Quelle des im ganzen MA wichtigen mythologischen Handbuches (2. Jh.) tatsächlich ein von C. Iulius Hyginus († 17 n. Chr.) verfaßtes Werk annehmen zu dürfen. G. S.

Dieter Schaller und Jürgen Stohlmann, Nachträge zu Hans Walther, Initia carminum ac versuum medi⟨i⟩ aevi, Mittellateinisches Jahrbuch 7 (1972), S. 293—314 und Jürgen Stohlmann, Nachträge etc. II, Mittellateinisches Jahrbuch 8 (1973) S. 288—304, bringen seit 1972 regelmäßig Korrekturen und Ergänzungen zu Walther, die im 1969 erschienenen Ergänzungsteil noch fehlen, und sind besonders nützlich für neuere Editionen von Dichtungen, die bei Walther noch als ungedruckt notiert sind. Nur als Anregung für eine der kommenden Folgen sei vorgeschlagen, die Poetae-Bände der MG vollständig aufzunehmen (z. B. 2270 = Poetae 5, 296; 3729 = Poetae 4, 243; auch 2698, wo man auf Chevalier verwiesen wird, um dort Poetae 3, 724 zu finden). Daß 5175 (= Prudentius Cath. 3, 136) übersehen wurde oder Prosastücke (5012, 5332), ist nicht weiter überraschend, aber irgendjemand hätte die Nachtragsbearbeiter auf 6251 aufmerksam machen sollen, den berühmten Vers Vergils über die Fama, Aeneis 4, 174, der bei Walther in zwei Handschriften des 11. und 12. Jh. nachgewiesen ist. G. S.

Dagmar Thoss, Studien zum locus amoenus im Mittelalter (Wiener Romanistische Arbeiten 10) Wien-Stuttgart 1972, Wilhelm Braumüller, 176 S., DM 52.—, bestreitet anhand vieler ma. volkssprachlicher Dichtungen die in der Literaturkritik seit Curtius geläufige Meinung, jede Ortsbeschreibung könne als Topos des locus amoenus klassifiziert werden. Eine Zusammenstellung der Charakteristiken des locus amoenus in Poetiken zeigt, daß auch in mittellateinischer Dichtung das Schema viel lebendiger gehandhabt wurde, als aus reiner Schultradition erklärbar wäre. Im Anhang werden 77 Verse der Musterbeschreibung des Matthäus von Vendôme veröffentlicht (Wien, ÖNB Cod. 246 s. XIII), die in der Ausgabe Farals fehlen. G. S.

Petri Pictoris carmina nec non Petri de sancto Audemaro liber de coloribus faciendis, ed. L. van Acker (Corpus Christianorum, Continuatio mediaevalis 25) Turnholti 1972, Brepols, CLXX u. 247 S. — Der Band enthält 18 Gedichte des flandrischen Dichters Petrus Pictor, der um 1100 wirkte. Zu den Werken sehr verschiedener Thematik (Eucharistiegedichte, Laus Flandriae, Rom-Satire, Misogynes) gibt der Hg. gute Einführungen mit reichen Literaturangaben

und zeigt den Hintergrund der Dichtungs-Traditionen, vor dem die Gedichte Petrus' zu verstehen sind. Die Einführung in die Sprache ist mehr für Leser gedacht, die erstmals einen ma. Text vor sich haben („Der mittelalterliche Dichter arbeitete mit dem Material, das ihm zur Verfügung stand", S. IL); über den Wert der ausführlichen Tabellen zur Metrik kann man geteilter Meinung sein. Sehr überzeugend ist dagegen die Untersuchung des von Petrus Pictor angewandten Stils, in der van Acker darlegt, wie sich an den Gedichten das wachsende Interesse an Rhetorik und der Einfluß der Poetik-Lehrbücher ablesen läßt. Petrus Pictor läßt sich danach nicht als begnadeter, aber als durchaus talentierter Dichter einstufen, dessen Erfolg im MA nicht überrascht. Die Beschreibung der über 100 erhaltenen Hss., in denen Gruppen oder einzelne Gedichte überliefert sind, ist gründlich und erlaubt die Erstellung eines Stemmas; der kritische Apparat wählt bei den häufig überlieferten Gedichten die besseren Hss. aus. Als Appendix druckt van Acker die Schrift über Farbenherstellung eines Petrus de S. Audemaro, der mit ziemlicher Sicherheit mit Petrus Pictor gleichgesetzt werden kann. Auch dazu gibt der Hg. eine gute sprachliche Einführung. G. S.

H. Silvestre, Une énigme mal résolue par Rupert de Deutz, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 310—311. — Rupert von Deutz erwähnt in seinem Werk *De operibus s. spiritus* VII, 13 — einem Abschnitt, der sich mit der Dialektik beschäftigt — ein Rätsel (*Ligneus est lectus, nulla tamen arbore sectus. Solvere qui poterit, solvat, et eius erit*; ed. Rh. Haacke, CCL Cont. Med. 24, 1972, S. 2061 Zeile 874 f.), dessen anschließende Lösung ihm völlig mißglückt ist, denn die Erklärung muß einfach heißen: die Nußschale. Es handelt sich, wie der Vf. zeigen kann, um einen in mehreren Hss. des 12./13. Jh. überlieferten Vers (vgl. H. Walther, Initia carminum, Nr. 10317), worauf Rh. Haacke in seiner Ausgabe hätte hinweisen können, anstatt in dem Quellennachweis zu Zeile 874 f. ein Fragezeichen zu setzen. D. J.

Winthrop Wetherbee, Platonism and Poetry in the Twelfth Century. The Literary Influence of the School of Chartres, Princeton (New Jersey) 1972, Princeton University Press, 292 S., $ 12.50, erörtert anschaulich die Bedeutung der Timaeus-Lektüre für die Auffassung von Dichtung im 12. Jh. und zeigt den geistesgeschichtlichen Hintergrund (Beschäftigung mit Ps. Dionysius Areopagita, Boethius und Martianus Capella und deren Kommentierung) für die Lehr-Dichtungen besonders von Bernhardus Silvestris, Alanus ab Insulis und den Architrenius des Johannes von Alta Villa, deren Anschauungen über Natur, Mensch und Dichtung in einfühlsamer und kenntnisreicher Interpretation deutlich gemacht werden. Die hier erarbeitete Philosophie versucht Wetherbee an weiteren Dichtungen aufzuzeigen, so an romanischen Dichtungen, aber auch dem Streitgedicht Phyllis und Flora, ob die Liebe des Ritters oder Klerikers vorzuziehen sei: die Bevorzugung des Klerikers läßt sich auch weltanschaulich begründen, wie auch an anderen Stellen das Buch eine wichtige Ergänzung zu Peter Dronkes feinsinnigen Interpretationen (Medieval Latin and the Rise of European Love Lyric, hier nur in der 1. Auflage von 1965 angeführt) ist. Der Schlußabschnitt über den Roman de la Rose ist eine Zusammenfassung von Wetherbees Artikel The Literal and the Allegorical. Jean de Meun and De planctu Naturae, Mediaeval Studies 33 (1971) S. 264—291. G. S.

Die frühmittelhochdeutsche Wiener Genesis. Kritische Ausgabe mit einem einleitenden Kommentar zur Überlieferung von Kathryn Smits (Philologische Studien und Quellen 59) Berlin 1972, Erich Schmidt Verlag, 359 S., DM 48. —

In dieser Ausgabe der sog. Wiener Genesis wird erstmals ein diplomatischer Abdruck der wichtigsten Hs., des Wiener Codex 2721, geboten. Ihm ist die Neuedition des Textes in Langzeilen gegenübergestellt, jener metrischen Form, für die sich auch Heinrich Hoffmann von Fallersleben (Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache und Literatur 2, Breslau 1837, S. 9—84) entschieden hatte, während die letzte Ausgabe von Viktor Dollmayr (Die altdeutsche Genesis. Nach der Wiener Handschrift, Halle /Saale 1932) die Dichtung in Reimpaaren wiedergibt. Im Apparat werden Lesarten aus der teilweisen Parallelüberlieferung in der bekannten Vorauer Sammelhs. 276 und, in Auswahl, aus der „Millstätter" Hs. (Klagenfurt, Kärntner Landesarchiv, Geschichtsverein Hs. 6/19) gegeben, die als Bearbeitung der Wiener Fassung bereits als eigenständiges Werk zu betrachten ist. Die Einleitung behandelt vor allem die Überlieferung der wohl noch in der zweiten Hälfte des 11. Jh. entstandenen Dichtung in den drei genannten Hss. des 12. Jh., deren Heimat noch immer umstritten ist. Sodann wird die bisherige Forschung kritisch gesichtet, aber kein neuer Versuch gemacht, die Struktur des Werkes nach zahlenkompositorischen Gesichtspunkten zu erfassen. Schließlich folgt die Begründung für die hier der Dichtung wiederum gegebenen Langzeilenform, wobei die Herausgeberin weitgehend Forschungsergebnisse Friedrich Maurers bestätigt, bei dem diese Ausgabe ursprünglich als Dissertation entstanden ist. Ulrich Montag

Das Nibelungenlied. Paralleldruck der Handschriften A, B und C nebst Lesarten der übrigen Handschriften, hg. von Michael S. Batts, Tübingen 1971, Max Niemeyer Verlag, XI u. 897 S., davon S. 823—897 Taf., DM 520. — Dieser großformatige Band ist anzuzeigen als das bislang umfangreichste Ergebnis der Bestrebungen der jetzigen Germanistik, sich von den meist im 19. Jh. entstandenen und seither nicht durchgreifend revidierten „normalisierten" Ausgaben deutscher Dichtungen des MA frei zu machen und den Weg zu den Überlieferungsquellen zu ebnen. Hier soll eine verläßliche Arbeitsgrundlage für weitere Forschungen zum Nibelungenlied geboten werden durch den diplomatischen Parallelabdruck der Hss. A (München), B (St. Gallen) und C (Donaueschingen) unter Beifügung der relevanten Lesarten der übrigen Hss. und Fragmente. Sämtliche Überlieferungsträger sind knapp beschrieben. Die Qualität der beigegebenen Abbildungen kann nicht immer überzeugen. Ulrich Montag

Daniel Rocher, Thomasin von Zerclaere, Innocent III et Latran IV ou la véritable influence de l'actualité sur le Wälscher Gast, Le moyen âge 79 (1973) S. 35—55, kann — zum Teil bis ins Wort hinein — Parallelen zwischen dem Inhalt der Bulle *Quia maior* vom April 1213 (Potth. 4709) sowie den Kanones des 4. Laterankonzils und dem Moralpoem ‚Welscher Gast' des Thomasin von Zerclaere aufzeigen. W. H.

Josef Riedmann, Ein neuaufgefundenes Bruchstück des „Ludus de Antichristo". Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen St. Georgenberg in Tirol und Tegernsee, Zs. für bayer. LG 36 (1973) S. 16—38, hat den Beginn des Ludus (bis V. 66) in einer Bibelhs. aus dem 12. Jh., die heute in der Abtei Fiecht bei Schwaz in Tirol liegt und aus St. Georgenberg stammt, aufgefunden. Diese Bibel kam wahrscheinlich 1138 bei der Gründung des Klosters aus Tegernsee nach Georgenberg. Die engen Beziehungen zwischen beiden Konventen bezeugt auch die vom Vf. aufgedeckte Tatsache, daß zwischen 1187 und 1271 beinahe alle Georgenberger Äbte Professen von Tegernsee waren. W. H.

Friedrich Maurer, Die politischen Lieder Walthers von der Vogelweide. 3., durchgesehene Auflage, Tübingen 1972, Max Niemeyer Verlag, VIII u.

136 S., DM 18. — Diese neue Auflage des Werkes ist gegenüber der zweiten, die von H. Grundmann in DA 21 (1965) S. 299 f. besprochen wurde, kaum verändert. Das zugefügte Vorwort bringt Hinweise auf die neueste Literatur zu den Thesen dieses innerhalb der Germanistik noch immer stark diskutierten Buches. Ulrich Montag

Zwölf Minnereden des Cgm 270. Kritisch hg. von Rosmarie Leiderer (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 27) Berlin 1972, Erich Schmidt Verlag, 134 S. mit Faks., 1 Taf., DM 18,60. — Das Bändchen enthält die Editionen von zwölf meist in ostschwäbischen Hss. überlieferten Minnereden. Leiths. ist fast immer der im Titel genannte Münchener Codex von 1464. Den Texten ist in etwas willkürlich wirkender Auswahl ein Stellenkommentar beigegeben. Die Einführung beschreibt die Hss., klärt ihr gegenseitiges Verhältnis und legt die Editionsprinzipien dar. Für weitergehende Fragen wird man — nicht immer präzise — auf die einschlägige Sekundärliteratur verwiesen. (Vgl. auch die ausführliche Besprechung von Ursula Peters, in: Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur 84 [1973] S. 88 ff.). Ulrich Montag

Historia Hierosolymitana von Robertus Monachus in deutscher Übersetzung, hg. von Barbara Haupt (Beiträge zur Litertatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts 3) Wiesbaden 1972, Franz Steiner Verlag, XIV u. 348 S., DM 28. — Die zwischen 1112 und 1118 entstandene Schilderung der Ereignisse des Ersten Kreuzzuges in der Historia Hierosolymitana des Robertus Monachus hat in ausgehendem MA und früher Neuzeit fünf verschiedene Übersetzungen ins Deutsche gefunden. Hier wird nun erstmals eine von ihnen in einer modernen Ausgabe zugänglich gemacht. Es ist dies die älteste, vielleicht noch aus dem 14. Jh. stammende Übertragung ins Westmitteldeutsche, die nur in einer Abschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jh. in der Hs. M. ch. f. 38 der Universitätsbibliothek Würzburg erhalten ist. Die Frage, ob die gewählten Editionsgrundsätze für den Text vom sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkt her angebracht sind, steht hier nicht zur Entscheidung. Für alle nur am Textinhalt Interessierten bringt die Mischung aus möglichst großer Handschriftentreue und z. T. nicht unerheblichen Eingriffen einige Erschwernisse. Auch sonst erfordert der Umgang mit dem ungünstig gegliederten Buch viel Geduld. Weder Apparat noch sprachlicher oder historischer Stellenkommentar stehen unter dem Text, sondern müssen jeweils eigens nachgeschlagen werden. Das Verzeichnis der Eigennamen verweist auf die Folien der Hs., nicht auf die Seiten der Edition. Dazu kommen noch manche Unsicherheiten in der Fachterminologie und Inkonsequenzen im Literaturverzeichnis. Ulrich Montag

Renata Wagner, Ein nücz und schone ler von der aygen erkantnuß. Des Pseudo-Johannes von Kastl ‚Spiritualis philosophia' deutsch. Text und Untersuchungen (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 39) München 1972, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, VII u. 239 S., DM 48. — Diese Arbeit, die sich bescheiden „als ein kleiner Beitrag zur Erforschung der spätmittelalterlichen Frömmigkeitsgeschichte" (S. 2) versteht, wirft dennoch einige gewichtige Fragen auf, so die nach dem Autor der ‚Spiritualis philosophia', der Vorlage für die hier edierte ‚Nücz und schone ler von der aygen erkantnuß' aus der ersten Hälfte des 15. Jh. Sie gilt als Werk des um 1400 tätigen Benediktiners Johannes von Kastl, über den zuletzt die umfangreiche Abhandlung von Josef Sudbrack, S. J., erschienen ist (Die geistliche Theologie des Johannes von Kastl, 2 Teile, Münster/Westfalen 1966/67, vgl. DA 23 [1967] S. 267 f.). Gegen diese Zuschreibung spricht aber in den Augen

der Verfasserin vor allem das Zeugnis der überliefernden Hss. Sie vermutet einen unbekannten Benediktiner des ausgehenden 14. Jh. als Verfasser. Darüber hinaus stellt sie die Frage, ob hinter den übrigen Werken des ‚Johannes von Kastl' nicht zwei Autoren dieses Namens zu suchen seien (S. 25 f.). Der Weg zur möglichen Lösung dieses Problems durch intensiveres Urkundenstudium wird nur gewiesen, nicht beschritten. Die klare, durch Register bestens aufgeschlüsselte Studie legt die Überlieferungsverhältnisse von ‚Spiritualis philosophia' und deren Übersetzung dar, behandelt das Abhängigkeitsverhältnis beider Schriften und fügt der Edition des deutschen Textes einen zuverlässigen Kommentar bei, der die Verbindungen dieses Werkes mit der antiken wie der ma. Literatur zur Frage der Selbsterkenntnis aufzeigt und auch Parallelen zum mystisch-aszetischen Schrifttum des MA darlegt. Ulrich Montag

Josef Brecht, Die pseudothomasischen Opuscula ‚De divinis moribus' und ‚De beatitudine'. Texte und Untersuchungen zu mittelhochdeutschen und mittelniederländischen Übertragungen (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 40) München 1973, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, VIII u. 292 S., DM 56. — Die Traktate ‚De divinis moribus' und ‚De beatitudine', auf Grund neuerer Untersuchungen nicht mehr den echten Schriften Thomas' von Aquin zuzurechnen, wurden um 1500 übersetzt. Hier werden dem nach Hss. verbesserten lateinischen Text der Opuscula aus den Thomas-Ausgaben von Parma 1885 und Paris 1875 synoptisch dessen Übertragung ins Mittelniederländische gegenübergestellt sowie Proben dreier hochdeutscher Übersetzungen von ‚De beatitudine' mitgeteilt. Sie stammen vom Basler Kartäuser Ludwig Moser, dem in Schwaben tätigen Benediktiner Thomas Finck und — fragmentarisch — von einem Anonymus (überliefert in einer ehemals der Mainzer Kartause gehörigen Hs.). Die Untersuchungen gelten vor allem den Zweckbestimmungen der verschiedenen, z. T. an Bearbeitungen grenzenden Übertragungen und der in beiden Werken dargelegten Seligkeits- und Vollkommenheitslehre. Das umfangreiche Glossar bietet wertvolles Material zur Analyse der Übersetzerleistungen an scholastischen Texten. Ulrich Montag

---

Paul Klopsch, Einführung in die mittellateinische Verslehre, Darmstadt 1972, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 117 S., DM 23,90 (Ladenpr.) bzw. 14,— (für Mitglieder). — Eine handliche Einführung zur lat. Metrik des MA wurde schon lange vermißt. Das Bändchen von Klopsch gibt für viele ma. Eigenheiten einen ersten Überblick (hier hätte man sich das Register etwas ausführlicher gewünscht), wobei die zahlreichen Tabellen von fleißiger Silbenzählarbeit Zeugnis ablegen. Erfreulich sind die Zitate ma. theoretischer Literatur (bei Konrad von Mure, Summa de arte prosandi, sollte die Ausgabe von Kronbichler, 1968, angegeben sein). Bei der Erörterung der abecedarischen Gedichtsform vermißt man eine Erwähnung des ältesten erhaltenen Beispiels, das in einem Papyrus des 4. Jh. erhalten ist (R. Roca-Puig, Himne al la Verge Maria, Psalmus Responsorius, papir llati del segle IV, ²1965). G. S.

Sammelhandschrift Diez. B Sant. 66. Grammatici Latini et catalogus librorum. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. Einführung Bernhard Bischoff (Codices selecti 42) Graz 1973, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 40 S., 364 S. Faksimile, ÖS 2350. — Die schmucklose Handschrift, die hier im Faksimile vorgelegt wird, gehört zu den wichtigsten Denkmälern karolingischer

Bildungsgeschichte: sie enthält außer bekannten grammatischen Texten u. a. einen der ältesten ma. Bibliothekskataloge (nämlich den der Hofbibliothek Karls d. Gr., vgl. B. Bischoff, in: Karl der Große, Band 2, 57—62), Gedichte aus dem Kreis der Hofschule, Klassiker- und andere Exzerpte, darüber hinaus aber auch Unediertes: Abhandlungen über Grammatik und Metrik und zwei Gedichte. Die Inedita sind von B. Bischoff in der Einleitung (S. 27—38) ausführlich erörtert. Das Original der Handschrift ist an zwei Stellen falsch gebunden, im Faksimile wurde dagegen die ursprüngliche Reihenfolge der Seiten wieder hergestellt, so daß sich die Texte ohne Störung lesen lassen. Von dieser Ende des 8. Jh. geschriebenen Handschrift hatte Ludwig Traube gemeint, man könne über sie ein Buch schreiben (Vorlesungen und Abhandlungen 2, 51 f.) — daß sie nun einem weiteren Publikum vollständig zugänglich gemacht wurde, darf man freudig begrüßen. Einige Seiten der Hs., die kaum mehr lesbar sind, hätten freilich mit den heutigen technischen Mitteln besser reproduziert werden können — die Auffassung des Verlages, daß ein Faksimile nicht besser lesbar sein darf als das Original, ist nicht eben überzeugend. G. S.

M. Hubert, Le vocabulaire de la «ponctuation» aux temps médiévaux. Un cas d'incertitude lexicale, Archivum Latinitatis medii aevi 38 (1972) S. 57—167, stellt eine Art Kommentar zum „Corpus stigmatologicum minus" desselben Autors dar, wodurch sich ein Teil der DA 28, 275 vorgebrachten Einwände erledigt. Gezeigt wird an Beispielen die Mehrdeutigkeit der Terminologie für Interpunktionszeichen und Satzteilbezeichnungen, wobei auch auf die Abweichungen von der Theorie im praktischen Gebrauch hingewiesen wird. G. S.

A. de Vogüé, „Viclinas" = „Vitulinas". Origine et sens d'un mot difficile de la Règle du Maître, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 309—310, deutet das letzte Wort des Satzes aus der Regula Magistri: *Oportet fratres caligas habere ferratas viclinas* als *vitulinas*, das durch Synkopierung entstanden sei. D. J.

Waldtraut-Ingeborg Sauer-Geppert, Wörterbuch zum St. Trudperter Hohen Lied. Ein Beitrag zur Sprache der mittelalterlichen Mystik (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker N. F. 50 [174]) Berlin 1972, Walter de Gruyter, XXVIII u. 238 S., DM 72. — Das nach einem Kloster bei Freiburg/Br., dem Fundort der wichtigsten Hs., benannte St. Trudperter Hohe Lied aus dem 12. Jh. gilt als erster mystischer Text in deutscher Sprache. Das vorliegende Verzeichnis will Bedeutung und Gebrauch der Wörter innerhalb dieser frühen mystischen Sprache erhellen und zur Textinterpretation beitragen. So werden bei allen relevanten Wörtern Kontext und lateinische Quellen bzw. Parallelen benannt. Dagegen wird nur selten die neuhochdeutsche Bedeutung angegeben, um „dem Benutzer eine selbständige Einsicht zu vermitteln" (S. XI). Sollte er trotzdem nach Lexers mittelhochdeutschem Wörterbuch greifen müssen, so wird ihm das dadurch erleichtert, daß die Lemmata nicht in der Schreibung der Quelle, sondern in der normalisierten Form dieses Lexikons erscheinen. Zusätzlich werden Listen der lateinischen Wörter und der Namen gegeben. So führt dieses Wörterverzeichnis weit über das der zugrunde liegenden Ausgabe von Hermann Menhardt (Das St. Trudperter Hohe Lied, 2 Bde., Halle/Saale 1934) hinaus und bildet eine wichtige Vorarbeit zu einem wünschenswerten Wörterbuch der ma. deutschen Mystik. Ulrich Montag

Thesaurus Bonaventurianus I: S. Bonaventure Itinerarium mentis in Deum. De reductione artium ad theologiam. Concordance — Indices, réalisés par

Jacqueline Hamesse (Travaux publiés par le Centre de Traitement Electronique des Documents [= CETEDOC] de l'Université Catholique de Louvain III, 1) Louvain 1972, Publications du CETEDOC, Université Catholique de Louvain, VII u. 193 S. — Das Werk will als Findbehelf von Zitaten zunächst zweier kleinerer Schriften Bonaventuras dienen. Es enthält als wichtigstes eine Konkordanz der „signifikanten" Worte (Substantive, Adjektive, Verben [außer esse], Adverbien [soweit von einem „signifikanten" Wort abgeleitet]), die mit einem Stück Kontext im Sinnzusammenhang angeführt werden. Sodann enthält es einen Index der „Gebrauchs"-Worte (mots „outils"), worunter alle als nicht „signifikant" betrachteten Worte zu verstehen sind; dieses Verzeichnis weist nur den Fundort in der maßgebenden Ausgabe der Opera omnia von Quaracchi 1882 ff. nach, ohne Begleittext. Für Fragen besonders der Echtheit und der Stilkritik von Interesse sind schließlich noch zwei statistische Verzeichnisse sämtlicher Begriffe, ohne Fundort-Nachweis, geordnet a) alphabetisch mit Angabe der Häufigkeit, b) nach der Häufigkeit. A. P.

Jacqueline Hamesse, Auctoritates Aristotelis, Senecae, Boethii, Platonis, Apulei et quorundam aliorum, I: Concordance (Travaux publiés par le Centre de Traitement Electronique des Documents [CETEDOC] de l'Université Catholique de Louvain II, 1) Louvain 1972, Publications de CETEDOC, Université Catholique de Louvain, VII u. 230 S. — Gleich in Aufbau und Ziel wie der zuvor besprochene erste Band des Thesaurus Bonaventurianus will das vorliegende Werk das überaus weit verbreitete Florileg der Auctoritates Aristotelis dem besonders nach angeblichen oder wirklichen Aristoteles-Zitaten Suchenden lexikalisch erschließen — ein zweifellos außerordentlich verdienstvolles Vorhaben. Der erste Band bietet die Konkordanz der „signifikanten" Worte (siehe oben) und das alphabetische Gesamtverzeichnis der Begriffe A. P.

Historisches Ortslexikon für Brandenburg. Teil 3: Havelland. Bearb. von Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam 11) Weimar 1972, Hermann Böhlaus Nachfolger, XX u. 452 S., 1 Karte. — Teil 3 beschreibt nach dem bewährten Gliederungsschema der vorhergehenden Bände (vgl. DA 26, 595) — erweitert wurde nur der Abschnitt Wirtschafts- und Sozialstruktur — die Orte der Landkreise Osthavelland, Westhavelland und der Stadtkreise Potsdam, Brandenburg/Havel (seit 1881) sowie Spandau (seit 1887). Es wurden auch alle die Siedlungen miteinbezogen, die 1920 in der neuen Stadtgemeinde Berlin aufgegangen sind. A. G.

Viviana Jemolo, Catalogo dei manoscritti in scrittura latina datati o databili per indicazione di anno, di luogo o di copista. I. Biblioteca Nazionale Centrale di Roma, Torino 1971, Bottega d'Erasmo, 166 S., 215 Tafeln. — Der erste italienische Beitrag zu dem 1953 vom Colloque internationale de Paléographie angeregten Unternehmen (vgl. zuletzt DA 25, 579 f.) entstand unter den Auspizien der Scuola speciale per archivisti e bibliotecari an der römischen Università degli studi. Der Band erfaßt 127 Hss. der genannten Bibliothek, darunter ein Dutzend aus der Zeit vor 1200. Diese verhältnismäßig große Zahl wurde dadurch erreicht, daß als Aufnahmevoraussetzung eine Datierbarkeit auf einen Zeitraum von nicht mehr als 25 Jahren festgelegt wurde (der älteste aufgenommene Codex, Sessorianus 38, wurde zwischen 825 und 837 in Nonantola geschrieben). Eine solche Zeitspanne ist für die Zwecke des paläographischen Forschers eng genug, und für didaktische Zwecke begrüßt vor allem der Hochschullehrer die einseitig bedruckten lose beigegebenen Tafeln, die von jeder Handschrift mindestens eine volle Seite in Originalgröße (manche Tafeln haben

das Format 70×51 cm) wiedergeben. Die Tafeln sind chronologisch, die Handschriftenbeschreibungen im Katalogteil nach Signaturen angeordnet. 31 Hss., die falsche Entstehungsdaten tragen, wurden als Codici eliminati am Schluß zusammengefaßt. G. S.

Bernard Lambert, Bibliotheca Hieronymiana manuscripta. La tradition manuscrite des œuvres de Saint Jérôme, Tome IV A, IV B (Instrumenta Patristica IV) Steenbrugis — Hagae Comitis 1972, Abbatia S. Petri — Martinus Nijhoff, 277 u. 357 S., 20 Tafeln, BFr. 1400. — Die beiden Bände, mit denen das monumentale Werk abgeschlossen wird (vgl. DA 27, 241), enthalten die nicht identifizierten Werke des Hieronymus, ein Verzeichnis der Abbildungen des Kirchenvaters in ma. Hss. (die älteste in Leningrad Q. v. I. 13, s. VII/VIII), sowie Addenda und Corrigenda, die sich nicht zuletzt durch das Erscheinen von Hss.-Katalogen nach Druck der ersten Bände des Unternehmens ergaben. Band IV B enthält Indices, mit denen dieses große Werk fleißiger Sammelarbeit erschlossen wird. G. S.

Scriptoria medii aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters 12. Das alte Bistum Basel. Hg. und bearb. von Albert Bruckner, Genf 1971, Druck und Verlag Roto-Sadag AG., 57 S. u. 56 Tafeln. — Der Band beschreibt den schweizerischen Teil des Bistums Basel (zu den Bänden 1, 2, 4, 6, 8 vgl. DA 2, 240; 6, 268; 9, 567; 10, 544). Aus folgenden Gründen mußte sich der Bearbeiter lediglich mit einem Überblick über die Hss.-Überlieferung begnügen: einmal zwang ihn das ungemein lückenhafte Quellenmaterial des frühen und hohen MA zu dieser Einschränkung, zum anderen „befinden sich gerade die am besten belegten Zentren, der Dom, das Stift St. Leonhard, die Klöster der Augustiner, Barfüßer und Prediger von anderer Seite in Bearbeitung". Bei der trümmerhaften Überlieferung kann nur selten und andeutungsweise von einem Scriptorium gesprochen werden, wie für die Wende vom 15. zum 16. Jh. bei den Nonnenklöstern Gnadenthal und dem Basler Steinenkloster (St. Maria Magdalena). Von Bedeutung ist auch die — stark zerstreute — Basler Dombibliothek. Ein Verzeichnis aus der beginnenden Reformationszeit zählt die im Auftrag des Bischofs im Jahr 1520 nach Pruntrut (der Residenz der Basler Bischöfe) verlagerten Bücher und Archivalien auf, darunter den Codex diplomaticus ecclesie Basiliensis vom ausgehenden 13. Jh. Da es sich jedoch entweder um von den Bischöfen oder Domherren in Auftrag gegebene Werke oder anderweitig erworbene Bücher handelt, kann von einem bischöflichen Scriptorium kaum die Rede sein. Das im zweiten Drittel des 9. Jh. in St-Bertin entstandene Evangeliar Pruntrut Ms. 2 ist die einzige karolingische Hs. mit gesicherter alter Provenienz aus dem schweizerischen Teil des Bistums Basel. A. G.

T. A. M. Bishop, English caroline minuscule (Oxford palaeographical handbooks) Oxford 1971, Clarendon Press, XXX u. 26 S., XXIV Tafeln. — Mit der Übernahme der karolingischen Minuskel hatten die englischen Schreiber um die Mitte des 10. Jh. wieder eine „internationale" Schrift übernommen, zu einem relativ späten Zeitpunkt also, und die Carolina hat sich in den eineinhalb Jahrhunderten ihres Gebrauches bis gegen das Jahr 1100 im Lande auch nie ganz durchgesetzt. Immer mußte sie sich gegen die Konkurrenz der angelsächsischen Schrift behaupten und ein Charakteristikum dieser Schrift sind die in dieser Zeit besonders zahlreichen Mischformen, die die englische Carolina keinen sehr ausgeprägten Charakter gewinnen ließen. Es ist sicher sehr schwer, zu einer generellen Charakterisierung dieser Schriftform zu kommen, und auch der Vf. verzichtet auf eine zusammenfassende Definition; recht förderlich ist freilich eine

ganze Fülle von Einzelhinweisen. Von den mehr als 200 vom Vf. durchgesehenen Hss. bringt er leider nur 28 Abbildungen, diese jedoch mit vorzüglichen Interpretationen und Beschreibungen. Die Frage des Eindringens der Carolina in England glaubt der Vf. durch eine Untersuchung der Scriptorien einer Lösung näherbringen zu können; nur in sieben klösterlichen Schreibschulen ist die Carolina verwendet worden, und etwa $^2/_3$ des Bestandes liegen allein in Canterbury, 50 Hss. in St. Augustin und 60 in Christ Church, sowie weitere 20 Hss. in Winchester. Die Vermutung, daß die neue Schriftform im Gefolge der von Cluny ausgehenden monastischen Reform des 10. Jh. auf die Britischen Inseln gedrungen sei, ist danach nicht von der Hand zu weisen; freilich ist dann natürlich die Vorlage nicht mehr rein karolingisch gewesen. K. R.

Ekkehard Krüger, Die Schreib- und Malwerkstatt der Abtei Helmarshausen bis in die Zeit Heinrichs des Löwen, phil. Diss. Marburg (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 21) Darmstadt und Marburg 1972, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck Bd. 1—3, LI und 941 S., 101 Tafeln, DM 45. — Die Hss. aus der Benediktinerabtei Helmarshausen, die jetzt in verschiedenen europäischen und amerikanischen Bibliotheken liegen, wurden bisher vorwiegend von Kunsthistorikern beachtet. Die vorliegende, überaus umfangreiche Dissertation bietet nun minutiöse, paläographische Beschreibungen und Untersuchungen der einzelnen Hände, die als Ergebnis in 300 Seiten Tabellen mit Übereinstimmungen und Verschiedenheiten der Schriftformen gipfeln. Die Prozentzahlen der Auswertungsgleichungen bestätigen, daß bei verschiedenen Händen die Nichtübereinstimmungen häufiger sind als bei der gleichen Hand („o NÜ% = nbV^{a}% + nbV^{b}%“; S. 389). S. 753—934 enthält einen nützlichen beschreibenden Katalog aller 15 behandelten Hss., der durch die Bildbeilagen vervollständigt wird. Wer sich mit Hss. aus Helmarshausen befaßt, wird Krügers Werk unentbehrlich finden. G. S.

L. Gjerløw, A Twelfth-Century Victorine or Cistercian Manuscript in the Library of Elverum, Revue Bénédictine 82 (1972) S. 313—338, beschreibt ausführlich die Hs. Nr. 1 der Folkebiblioteket in Elverum (Norwegen), die Exzerpte aus den Werken Hugos von St. Viktor († 1141), Richards von St. Viktor († 1173) und Bernhards von Clairvaux († 1153) enthält und mit der Hs. Oxford Merton College 49 verwandt ist. D. J.

Bernhard Schemmel, Zur sog. Ebelingschen „Renner“-Handschrift, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 108 (1972) S. 501—503, weist gegen B. Müller (vgl. DA 28, 604) nach, daß die Ebelingsche Renner-Hs. eine Abschrift des 15. Jh. gewesen sein muß, die aus der Teinhardschen Hs. von 1309 (?) und einer weiteren Hs. verfertigt wurde. D. J.

Dieter Harmening, Eine unbekannte Handschrift aus dem Klarakloster zu Nürnberg mit einer Briefnotiz über Charitas Pirckheimer (1481), Jb. für fränkische Landesforschung 32 (1972) S. 45—54, beschreibt die Hs. Würzburg, Staatsarchiv MS. f. 31 aus dem 15. Jh. und veröffentlicht daraus einen Brief, der von einer Unterredung der damaligen Klosterschülerin Charitas Pirckheimer († 1532) mit dem Generalvikar des Klarissenordens Wilhelm Bertho berichtet. Es ist das älteste authentische Zeugnis über Charitas Pirckheimer. D. J.

Peter Herde, Die Schrift der Florentiner Behörden in der Frührenaissance (ca. 1400—1460). Ein Beitrag zur Frage des Übergangs von der gotischen zur

humanistischen Schrift, AfD 17 (1971) S. 302—335. — Ist es heute ein für allemal gesichert, daß die humanistische Schriftreform von Florenz ihren Ausgang genommen hat, so sieht sich die Paläographie nun vor die Aufgabe gestellt, sich auch über die Schrift der Florentiner Behörden Aufschluß zu verschaffen, zumal die Leitung der wichtigsten dieser Behörden, der Staatskanzlei, in den Händen der bedeutendsten Humanisten des frühen 15. Jh. wie Salutati, Bruni und Poggio lag, von denen zwei als Anreger (Salutati) und Urheber (Poggio) der humanistischen Minuskel erwiesen sind. Herde versucht auf die Frage, ob die Florentiner Kanzlei von diesem neuen Schriftstil berührt wurde, eine klärende Antwort zu finden, indem er nahezu erschöpfend die Archivalien der Staatskanzlei (Register der Legazioni e Commissarie, Registri della Prima Cancelleria, Consulte e Pratiche) einer sorgfältigen paläographischen Analyse unterzog. Die mühevolle Untersuchung erbrachte folgendes Ergebnis: Die Notare der Florentiner Staatskanzlei eigneten sich das eine oder andere Charakteristikum der humanistischen Schrift an, ohne jedoch gänzlich diese Schrift in der Kanzlei einzuführen. Nur langsam weichen seit den 30er Jahren des 15. Jh. die Merkmale der gotischen Schrift dem neuen Schriftstil, und erst nach 1440 überwiegen bei vielen Schreibern die typischen Buchstaben der humanistischen Schrift. Die Kanzlei- oder Dokumentarschrift ist also eine aus weiterentwickelten Elementen der gotischen Kursive und Formen der humanistischen Buchminuskel und Kursive (und zwar der formalen Kursive des Niccoli-Typs, wie sie zum erstenmal 1423 anzutreffen ist) geformte Schrift. Da Niccolis Schrift in der Kanzlei keine Vorläufer hat, muß sie als eine selbständige Erfindung angesehen werden. Zur eigentlichen Entstehung der humanistischen Buchminuskel und formalen Kursive hat die Dokumentarschrift nichts beigetragen. In von Juristen beherrschten Florentiner Behörden lief die Tradition der gotischen Kursive ungebrochen weiter. A. G.

Jaroslav K a š p a r, Pražský traktát o notule [mit Zus.: Der Prager Traktat über die Notula], in: Knihtisk a Universita Karlova. K. 500. výročí knihtisku v českých zemích, Praha 1972 (erschienen 1973), Universita Karlova, S. 19—65 mit zwei Aufnahmen und mehreren Zeichnungen. — Die Paläographie des Spätmittelalters besitzt nur recht dürftiges zeitgenössisches theoretisches Material in Gestalt weniger Lehrbücher, die zumeist noch nicht einmal genügend analysiert worden sind. Eines davon, das sich in Prag befindet und in der neueren Literatur irrig als verschollen gilt, wird hier kritisch neu herausgegeben und kommentiert. Von den vielen wichtigen Ergebnissen der Arbeit seien wenigstens einige hervorgehoben: der Codex stammt aus der Zeit um 1415 aus der Bibliothek des Thomaskapitels in Straßburg und stellt wahrscheinlich nur den Teil eines größeren Werkes dar. Im Zusammenhang mit der Notula simplex bringt er Belehrung in dreifacher Hinsicht: er informiert über die Buchstabengestaltung, über die Regeln, wie die Buchstaben innerhalb des Wortes zusammenzusetzen sind und schließlich über die Buchstabengröße und ihre Entfernung voneinander. Nicht zu unterschätzen ist auch die Feststellung Kašpars, daß es sich keinesfalls um Spielereien handelte, sondern diese Prinzipien am Anfang des 15. Jh. auch in der Urkundenschrift zu beobachten sind. Das bedeutet, daß der Traktat allgemeinere Tendenzen, wahrscheinlich vor allem in Mitteleuropa, widerspiegelt. In den Beilagen wurden die praktischen Hinweise des Traktates untersucht und veranschaulicht, bzw. der Wortlaut des Traktates beigegeben. So stellt diese Abhandlung einen äußerst wichtigen Beitrag zur spätmittelalterlichen Paläographie dar. Ivan Hlaváček

Johannes Trithemius, De laude scriptorum. Zum Lobe der Schreiber. Eingeleitet, herausgegeben und übersetzt von Klaus A r n o l d (Mainfränkische

Hefte 60) Würzburg 1973, Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e. V., 111 S., DM 15. — In seiner Monographie über Trithemius (vgl. DA 27, 614 f.) hat A. eine Edition des Traktats „wegen seiner Bedeutung für die Geschichte der Paläographie" als wünschenswert bezeichnet. Die vorliegende Ausgabe stützt sich auf die editio princeps von 1494 (Mainz bei Peter von Friedberg, Hain *15617), die einen gegenüber der Erstfassung von 1492 leicht überarbeiteten Text bietet. W. S.

G. A. Below, Die Entwicklung der Paläographie in der UdSSR. Ein kurzer Abriß (übersetzt von Inge Auerbach), AfD 17 (1971) S. 336—347. — Die Skizze bietet einen erwünschten Überblick über die Entstehung der (von westlichen Einflüssen nicht nennenswert berührten) Paläographie in Rußland zu Beginn des 19. Jh., ihrer Systematisierung seit den 40er und 50er Jahren, die zu den bedeutendsten zusammenfassenden Arbeiten über die älteste Periode der kirchenslawisch-russischen Paläographie führte, und ihrer weiteren Entwicklung seit der Oktoberrevolution, wo das Schwergewicht der Forschung auf das Gebiet des Akten-Schriftguts des 15.—18. Jh. verlagert wurde. Für die Erforschung der russischen Schrift- und Kulturgeschichte war die Entdeckung neuer Schriftdenkmäler, nämlich der Birkenrinden-Urkunden aus dem 11.—15. Jh. (in den Jahren 1951—1962 wurden 415 Stücke gefunden) von großer Bedeutung. Wie im zaristischen Rußland beschäftigt man sich auch heute in der Sowjetunion außer mit der kirchenslawisch-russischen auch mit der grusinischen, armenischen, griechischen und lateinischen Paläographie. A. G.

Karl Bosl, Die horizontale Mobilität der europäischen Gesellschaft im Mittelalter und ihre Kommunikationsmittel, Zs. f. bayer. LG 35 (1972) S. 40—53, gibt einen Überblick über die Entwicklung des Straßennetzes im Laufe des MA besonders für den Bereich Mitteleuropas. W. H.

Elisabeth Svärdström, Svensk medeltidsrunologi, RIG. Tidskr. utg. av Föreningen f. svensk kulturhistoria 55 (1972) S. 77—97 (deutsche Zusammenfassung), gibt einen knappen, aber gut unterrichtenden Überblick über den heutigen Stand der Kenntnis der Erforschung hoch- und spätma., d. h. nachwikingerzeitlicher Runeninschriften in Schweden, deren Zahl sich besonders durch Altstadtgrabungen der letzten Jahre stark vermehrt hat. A. v. B.

Walter Koch, Inschriftenpaläographie — Ein schriftkundlicher Beitrag zu ausgewählten Inschriften Kärntens mit besonderer Berücksichtigung von Gurk, Carinthia 162 (= Festgabe zum 900-Jahrjubiläum des Bistums Gurk 2) (1972) S. 115—147, behandelt anhand von Kärnter Beispielen unter besonderer Berücksichtigung der Gurker Inschriftenbestände von der Mitte des 12. Jh. bis etwa 1400 die Formen einzelner Buchstaben und arbeitet präzise Kriterien für eine Datierung heraus. A. G.

Franz-Heinz Hye, Der Doppeladler als Symbol für Kaiser und Reich, MIÖG 81 (1973) S. 63—100. — Der Doppeladler wurde bekanntlich durch Kaiser Sigmund zum offiziellen kaiserlichen Wappen. Seitdem besteht die Unterscheidung zwischen dem Doppeladler-Wappen des Kaisers und dem Wappen des römisch-deutschen Königs mit dem einköpfigen Adler, der noch im 12. und 13. Jh. das offizielle Symbol des römischen Kaisers gewesen ist. Anhand einer